

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 5. Juni 2013
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:

A. Kapitalschutz-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen

bezogen auf Aktien

C. Ikarus Anleihen

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle
(zusammen die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG: 7

I. ZUSAMMENFASSUNG 8

II. RISIKOFAKTOREN..... 41

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	41
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	42
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	43
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN	43
A. 2.3. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN MIT/OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG.....	45
A. 2.4. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN, DIE IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS DER OFFIZIELLEN WÄHRUNG DES LANDES EMITTIERT WERDEN, IN DEM DIE KAPITALSCHUTZ- WERTPAPIERE ZUM KAUF ANGEBOTEN WERDEN	46
A. 2.5. RISIKEN BEI KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO)	46
A. 2.6. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	46
A. 2.7. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN.....	47
A. 2.8. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC- KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	49
A. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN.....	50
A. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN	51
A. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT	51
A. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	51
A. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG.....	51
A. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO.....	52
A. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN.....	52
A. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	52
A. 3.1. KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT	53
A. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	53
A. 3.3. INFORMATIONSRISIKO.....	54
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN AMERICAN SYNTHETIC CONVERTIBLE GARANT ANLEIHEN	55
B. 2.3. RISIKEN BEI ANLEIHEN OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG	56
B. 2.4. RISIKEN BEI ANLEIHEN MIT WÄHRUNGSUMRECHNUNGEN (WÄHRUNGSRISIKEN / WECHSELKURSRISIKEN).....	56
B. 2.5. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	57
B. 2.6. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN.....	58
B. 2.7. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC- KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	59
B. 2.8. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	60
B. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	61
B. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN	61
B. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT	61
B. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	61

B. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	61
B. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO	62
B. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN	62
B. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	62
B. 3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT	63
B. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	63
B. 3.3. INFORMATIONSRIKISKO	64
C. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN IKARUS ANLEIHEN	65
C. 2.3. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN MIT/OHNE PERIODISCHE AUSSCHÜTTUNGEN ODER PERIODISCHE VERZINSUNG	66
C. 2.4. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN, DIE IN EINER ANDEREN WÄHRUNG ALS DER OFFIZIELLEN WÄHRUNG DES LANDES EMITTIERT WERDEN, IN DEM DIE IKARUS ANLEIHEN ZUM KAUF ANGEBOTEN WERDEN	67
C. 2.5. RISIKEN BEI IKARUS ANLEIHEN MIT WÄHRUNGSABSICHERUNG (QUANTO)	67
C. 2.6. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	67
C. 2.7. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN.....	68
C. 2.8. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC- KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	70
C. 2.9. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	71
C. 2.10. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN	72
C. 2.11. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT	72
C. 2.12. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	72
C. 2.13. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	72
C. 2.14. VOLATILITÄTSRISIKO	73
C. 2.15. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON IKARUS ANLEIHEN	73
C. 3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	73
C. 3.1. IKARUS ANLEIHEN BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT.....	74
C. 3.2. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	74
C. 3.3. INFORMATIONSRIKISKO	75
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>76</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	76
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	76
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG	77
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	77
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>79</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	79
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	79
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	79
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	79
<u>V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE</u>	<u>81</u>
1. HAFTENDE PERSONEN	81
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	81

3. ZENTRALE ANGABEN.....	81
3.1. INTERESSEN DER AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN	81
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	81
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN.....	81
A. 4.1. ANGABEN ZU KAPITALSCHUTZ-WERTPAPIEREN	82
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere	82
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts	82
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen wurden	85
A. 4.1.4. Form der Kapitalschutz-Wertpapiere	85
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	85
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere	85
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Kapitalschutz-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	86
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	86
A. 4.1.9. Emissionstermin	86
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere	87
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere, letzter Referenztermin	87
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere	87
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Kapitalschutz-Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise.....	87
A. 4.1.14. Besteuerung	98
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	103
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	103
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	103
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	108
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	108
B. 4.1. ANGABEN ZU AMERICAN SYNTHETIC CONVERTIBLE GARANT ANLEIHEN	109
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden American Synthetic Convertible Garant Anleihen.....	109
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	109
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen geschaffen wurden.....	110
B. 4.1.4. Form der Anleihe.....	110
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	110
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen	111
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	111
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	111
B. 4.1.9. Emissionstermin	111
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen	112
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Anleihen, letzter Referenztermin	112
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Anleihen	112
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise.....	113
B. 4.1.14. Besteuerung	116

B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	121
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	121
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	121
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	123
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	123
C. 4.1. ANGABEN ZU IKARUS ANLEIHEN	124
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Ikarus Anleihen	124
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts.....	124
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Ikarus Anleihen geschaffen wurden.....	125
C. 4.1.4. Form der Ikarus Anleihen	126
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission	126
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Ikarus Anleihen	126
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Ikarus Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	126
C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Ikarus Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	127
C. 4.1.9. Emissionstermin	127
C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Ikarus Anleihen	127
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Ikarus Anleihen, letzter Referenztermin	127
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Ikarus Anleihen.....	127
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Ikarus Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	127
C. 4.1.14. Besteuerung	133
C. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT	138
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.....	138
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	138
C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	143
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.....	143
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	144
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG.....	144
5.1.1. Emissionsbedingungen.....	144
[A. <i>Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:</i>	144
[B. <i>Emissionsbedingungen für die American Synthetic Convertible Garant Anleihe:</i>	176
[C. <i>Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:</i>	188
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	214
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	223
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	223
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	223
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	223
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	223
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN.....	223
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	223
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	224
5.3. PREISFESTSETZUNG	224

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)	224
.....	224
Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	224
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	225
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	225
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	225
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	225
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	225
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	225
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	225
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	225
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	225
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	226
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL	226
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	226
7.1. BERATER	226
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	226
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	226
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	226
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	226
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	227
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON	227
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	227
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	227
.....	227
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	227
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	227
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	228
8.1.6. Hinweis für die Anleger	228
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen	228
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	228
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	228
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	228
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	228
8.2B.1. Hinweis für Anleger	228
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)	U.1

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus dem nachfolgend aufgeführten Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") - Seite 79 dieses Basisprospekts;

Das Registrierungsformular, welches die per Verweis einbezogenen Angaben enthält, wird zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und ist in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse abrufbar.

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 5. Juni 2013 (der "Basisprospekt") verstanden werden. • Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "Registrierungsformular") stützen. • Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. • HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "Emittent"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: • Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ■■■].[ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ■■■.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: • Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p>[Jeder Finanzintermediär, der von der generellen Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre

<p>erfolgen kann, einfügen: ■■■] erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: [Bedingungen einfügen: ■■■]. [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]] [Vorgenannte Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] • Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten			
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Trinkaus.			
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft			
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.			
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken			
	Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind dem Emittenten nicht bekannt.			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe			
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die indirekt 80,44 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Der HSBC-Konzern ist insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen			
	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen liegen nicht vor.			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen			
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten			
		31.12.2011 (IFRS HSBC Trinkaus- Konzern, geprüft)	31.12.2012 (IFRS HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)	31.03.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern ungeprüft)
	Grundkapital (in EUR)	75.384.617,25	75.384.617,25	75.384.617,25
	Anzahl der Stammaktien (Stück)	28.107.693	28.107.693	28.107.693
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	20.635,2	20.047,8	21.204,6
	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	19.339,1	18.662,8	19.780,3

	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.296,1	1.385,0	1.424,3
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	11,5%	12,9%	12,9%
	Operative Erträge	668,4	705,4	170,7
	Risikovorsorge	-12,7	0,9	-0,1
	Verwaltungsaufwand	466,8	493,2	117,1
	Jahresüberschuss vor Steuern	210,6	219,7	58,8
	Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der " HSBC Trinkaus-Konzern "). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.			
	Beschreibungen von wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses			
	Entfällt. Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2012, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.			
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind			
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. März 2013, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des Emittenten, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.			
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind			
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.			
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe			
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG.			
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten			
	Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Das Firmenkundengeschäft der Emittent richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Public Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte. Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der			

	<p>Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank bei der Verwahrung und Verwaltung ihrer Wertpapiere. Als Global Custodian bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,44 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,86 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.</p>

[Kapitalschutz-Wertpapiere: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</p> <p>Art/Form der Wertpapiere:</p>
------------	--

	<p>Die Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Kapitalschutz-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: [■■■].</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags [und eines etwaigen Zusatzbetrags] [und eines etwaigen Zusatzbetrags1 und eines etwaigen Zusatzbetrags2] [("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Auszahlungsbetrag")] [("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Auszahlungsbetrag")] zum Fälligkeitstag. [Darüber hinaus verbriefen die Kapitalschutz-Wertpapiere das Recht des Inhabers eines Wertpapiers [Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung: auf Zinszahlungen (siehe C.18) [mit Zinsbedingung:, sofern die Zinsbedingung erfüllt ist.] In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn [ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird] [negative Zusatzbeträge ermittelt werden]. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf [ohne Zinszahlung: laufende Erträge wie Zins- oder] Dividendenzahlungen.]]]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts (siehe C.20). Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags (siehe E.3) sehen die Kapitalschutz-Wertpapiere die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des</p>

<p>Basiswerts zu partizipieren. [In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags.] [In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.] [In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.] Kapitalschutz-Wertpapiere können bei [<i>positive (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursverlusten] [<i>negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiegen] des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag: Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der [<i>Performance des Basiswerts: Performance</i> (Kursentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18)] zum Bewertungstag (siehe C.16)] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts: durchschnittlichen Performance</i> des Basiswerts (siehe C.18)], sowie unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (siehe E.3). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [<i>unbegrenzte Partizipation</i>: unbegrenzte] [<i>begrenzte Partizipation</i>: , bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,] Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. [<i>unbegrenzte Partizipation, negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Der Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) kann im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.] [<i>positive (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.] [<i>negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.] [<i>begrenzte Partizipation</i>: Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag (siehe E.3).] Im ungünstigsten Fall kann der Zusatzbetrag Null betragen.]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2: Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der [<i>Performance des Basiswerts: Performance</i> (Kursentwicklung) des Basiswerts (siehe C.18)] zum Bewertungstag (siehe C.16)] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts: durchschnittlichen Performance</i> des Basiswerts (siehe C.18)], sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors (siehe E.3). Die Kapitalschutz-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [<i>unbegrenzte Partizipation</i>: unbegrenzte] [<i>begrenzte Partizipation</i>: , bis zu einem bestimmten Kursniveau begrenzte,] Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. [<i>positive (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.] [<i>negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.] Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1 (siehe E.3). [<i>unbegrenzte Partizipation</i>: Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt.] [<i>begrenzte Partizipation</i>: Ein etwaiger Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2 (siehe E.3).] [<i>unbegrenzte Partizipation, negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts</i>: Der Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) kann im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.] Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung): Eine etwaige Zinszahlung wird durch den Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) am [betreffenden] Zinsbewertungstag (siehe E.3) maßgeblich beeinflusst. [Zinszahlungen sind] [Die Zinszahlung ist] davon abhängig, ob die [entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [betreffenden] Zinstermin (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung,</p>
--

	<p>einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Kapitalschutz-Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Kapitalschutz-Wertpapiere: [■■■]. Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere und die Höhe [eines etwaigen Zusatzbetrags] [eines etwaigen Zusatzbetrags1 und eines etwaigen Zusatzbetrags2] [einer etwaigen Zinszahlung] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. Umrechnungskurses ab.]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). [Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der [■■■] (der "Bewertungstag").] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts</i>: Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der [■■■] (der "Finale Bewertungstag").]</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrags [<i>Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung</i>: bzw. die entsprechende Zinszahlung] an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [<i>Kapitalschutz-Wertpapiere mit Zinszahlung</i>: bzw. der entsprechenden Zinszahlung] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>[<i>Kapitalschutzbetrag (ohne Zusatzbetrag)</i>: Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag, unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts, durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Der [vollständige] [teilweise] Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere.] [<i>Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag</i>: Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am [<i>Performance des Basiswerts</i>: Bewertungstag] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts</i>: Finalen Bewertungstag] ermittelten Zusatzbetrags. Der [vollständige] [teilweise] Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere. [<i>(durchschnittliche) positive Performance des Basiswerts</i>: Der Zusatzbetrag wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x ([durchschnittliche] Performance des Basiswerts - 1).] [<i>(durchschnittliche) negative Performance des Basiswerts</i>: Der Zusatzbetrag wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (1 - [durchschnittliche] Performance des Basiswerts).] Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. Grundsätzlich führen [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste] des Basiswerts zu einer Erhöhung und [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege] des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. [<i>Performance des Basiswerts</i>: Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau (siehe E.3) am Bewertungstag [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: überschreitet] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: unterschreitet], desto [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: höher] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: niedriger] ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. [<i>begrenzte Partizipation</i>: Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag.] Entspricht oder [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: unterschreitet] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: überschreitet] der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts</i>: Je [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: höher] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: niedriger] die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl</p>

<p>der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das Startniveau (siehe E.3) [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: überschreitet] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: unterschreitet], desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. [<i>begrenzte Partizipation</i>: Ein etwaiger Zusatzbetrag entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag.] Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: negativ] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: positiv] oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.]]</p> <p>[Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2: Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am [<i>Performance des Basiswerts</i>: Bewertungstag] [<i>durchschnittliche Performance des Basiswerts</i>: Finalen Bewertungstag] ermittelten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Der [vollständige] [teilweise] Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere.</p> <p>[(durchschnittliche) positive Performance des Basiswerts: Der Zusatzbetrag1 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag1" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x $\left(\frac{[(\text{durchschnittliche}) \text{ Performance des Basiswerts} - 1] + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]}}{1} \right)$. Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x $\left(\frac{[(\text{durchschnittliche}) \text{ Performance des Basiswerts} - 1]}{1} \right)$.] [<i>(durchschnittliche) negative Performance des Basiswerts</i>: Der Zusatzbetrag1 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag1" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor1 x $\left(\frac{1 - [(\text{durchschnittliche}) \text{ Performance des Basiswerts}] + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]}}{1} \right)$. Der Zusatzbetrag2 wird entsprechend der Formel ermittelt: "Zusatzbetrag2" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor2 x $\left(\frac{1 - \text{Performance des Basiswerts}}{1} \right)$.] Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null. [<i>begrenzte Partizipation</i>: Der Zusatzbetrag2 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2.] Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.</p> <p>Grundsätzlich führen [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste] des Basiswerts zu einer Erhöhung und [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: Kursverluste] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiege] des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. [<i>Performance des Basiswerts</i>: Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau (siehe E.3) am Bewertungstag [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: überschreitet] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: unterschreitet], desto [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: höher] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: niedriger] ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Faktisch kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.] Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: unterhalb] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: oberhalb] des Startniveaus ist die Performance des Basiswerts [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: negativ] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: positiv]. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: oberhalb] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: unterhalb] des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 ausgezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null. Bei [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: Kursverlusten] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: Kursanstiegen] des Basiswerts auf oder [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: unterhalb] [<i>negative Performance des Basiswerts</i>: oberhalb] des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.]</p> <p>[durchschnittliche Performance des Basiswerts: Je [<i>positive Performance des Basiswerts</i>: höher]</p>

<p>[negative Performance des Basiswerts: niedriger] die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das Startniveau (siehe E.3) [positive Performance des Basiswerts: überschreitet] [negative Performance des Basiswerts: unterschreitet], desto [positive Performance des Basiswerts: höher] [negative Performance des Basiswerts: niedriger] ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts [positive Performance des Basiswerts: unter] [negative Performance des Basiswerts: über] dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts [positive Performance des Basiswerts: negativ] [negative Performance des Basiswerts: positiv]. [negative Performance des Basiswerts: Faktisch kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.] Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber [positive Performance des Basiswerts: über] [negative Performance des Basiswerts: unter] dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag1 ausgezahlt. Bedingt durch die Produktstruktur ist der Zusatzbetrag1 in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null. Bei [positive Performance des Basiswerts: Kursverlusten] [negative Performance des Basiswerts: Kursanstiegen] des Basiswerts auf oder [positive Performance des Basiswerts: unterhalb] [negative Performance des Basiswerts: oberhalb] des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.]]</p> <p>[Performance des Basiswerts: Die Performance des Basiswerts errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau.]</p> <p>[durchschnittliche Performance des Basiswerts: Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit unbedingter Zinszahlung: [Zinssatz p.a.: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem [festen Zinssatz p.a.] [Variablen Zinssatz p.a.] [Variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der [jeweiligen] Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.] [Zinssatz absolut: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem absoluten Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag unabhängig von der Dauer der [jeweiligen] Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Kapitalschutz-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.]]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung): [Die Zinszahlung ist] [mehreren Zinsbewertungstage: Die Zinszahlung sind] davon abhängig, ob die [mehreren Zinsbewertungstage: entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. [Zinsbedingung Referenzpreis \geq Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [mehreren Zinsbewertungstage: betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem [mehreren Zinsbewertungstage: entsprechenden] Zinslevel (siehe E.3) oder überschreitet diesen.] [Zinsbedingung Referenzpreis \leq Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [mehreren Zinsbewertungstage: betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem [mehreren Zinsbewertungstage: entsprechenden] Zinslevel (siehe E.3) oder unterschreitet diesen.] [Zinsbedingung Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [mehreren Zinsbewertungstage: betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts</p>
--

	<p>liegt auf oder zwischen [<i>mehreren Zinsbewertungstage</i>: entsprechenden] Unteren Zinslevel (siehe E.3) und Oberem Zinslevel (siehe E.3.) Wenn die [<i>mehreren Zinsbewertungstage</i>: entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [<i>mehreren Zinsbewertungstage</i>: betreffenden] Zinstermin (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.</p> <p>[<i>Zinsbedingung und Memory-Element</i>: Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinstermen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.]]</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [■■■] [ISIN des Basiswerts: [■■■]] [Währung[en] des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)]] [Relevante Referenzstelle[n] des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Terminbörse[n] des Basiswerts: [■■■]] [<i>Indizes als Basiswert</i>: Internet-Seite des Indexsponsors: [■■■]] [<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert</i>: Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: [■■■]] Emittent/Fondsgesellschaft: [■■■] Internet-Seite der Fondsgesellschaft: [■■■]] [<i>Edelmetalle als Basiswert</i>: Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: [■■■]]</p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität[en] sind wie folgt erhältlich: [<i>Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seiner Volatilität(en) erhältlich sind, z.B.</i>: [<i>Aktien</i>: Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts und der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [<i>Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, z.B. Depositary Receipts ("DRs")</i>: Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle sowie Informationen über die Volatilitäten der DRs werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige</p>

Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Währungswechselkurse:** Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbc-trinkaus-markets.de entnommen werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Indizes:** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, z.B. ETFs:** Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernimmt die Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Edelmetalle, z.B. Gold:** Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [**Edelmetalle, z.B. Silber:** Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über

	<p>die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]]</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Edelmetalle]</p> <p>[Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs").]</p> <p>[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Edelmetalle: Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]]</p>
--	---

[American Synthetic Convertible Garant Anleihen: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die " American Synthetic Convertible Garant Anleihen " oder die " Anleihen " oder " Teilschuldverschreibungen " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■].
	International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Währung der Wertpapieremission (die " Emissionswährung ") lautet Euro (" EUR ").
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen verbriefen das Recht des Inhabers Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags, bestehend aus Kapitalschutzbetrag und Zusatzbetrag, sowie auf Lieferung des Basiswerts zum Fälligkeitstag. Im Falle einer wirksamen Ausübung durch

	<p>den Wertpapierinhaber, verbriefen die Anleihen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Auszahlungsbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. Die Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit der Anleihen vorgenommene Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen auf den Basiswert werden jedoch durch Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt.</p>
	<p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
	<p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p><i>[mit Zulassung:</i> Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Schoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Schoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] <i>[Alternativen Börsenplatz einfügen: [■ ■ ■]]</i> [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]</p> <p><i>[ohne Zulassung:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertentwicklung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts (siehe C.20) sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (siehe C.20). Die Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber wird die Höhe des Auszahlungsbetrags durch den Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days (siehe C.19) am Ausübungstag (siehe C.16) maßgeblich beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags (siehe E.3) sehen die Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Eonia Capitalization Index 7 Days zu partizipieren. In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Eonia Capitalization Index 7 Days abhängigen Zusatzbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen. Grundsätzlich führen Kursverluste des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Darüber hinaus sehen die Anleihen im Falle der Tilgung am Fälligkeitstag zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Dementsprechend trägt der Wertpapierinhaber das Kursrisiko des Basiswerts. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.</p> <p><i>[ohne Währungsabsicherung:</i> Die Anleihen sind nicht mit einer Währungsabsicherung ausgestattet, so dass die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs vorgenommen werden muss. Die Wertentwicklung der Anleihen bzw. die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag] ab.]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p>

	<p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ist der [■■■] (der "Bewertungstag"). Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Anleihen zur Zahlung des Auszahlungsbetrags auszuüben. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der "Maßgebliche Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Teilschuldverschreibungen auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. Ausübungsfrist: [■■■]</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber, wird der Emittent dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung wird der Emittent den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag Vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber, erfolgt die Tilgung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts. Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag herangezogen. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist für die Berechnung des Zusatzbetrags nicht maßgeblich. Der Zusatzbetrag entspricht dabei dem Produkt aus (i) einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (ii) einem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$. "$Capi_{final}$" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag (siehe E.3), abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel $(EONIA Capi_{final} / EONIA Capi_{initial}) - 1$. Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. Dies ist immer dann der Fall, wenn $Capi_{final}$ negativ oder Null ist.</p> <p>Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Teilschuldverschreibungen zur Zahlung des Auszahlungsbetrags auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen wirksamen Ausübung den am entsprechenden Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag zu zahlen. Der Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung entspricht dabei</p>

	<p>der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und dem prozentualen Anteil des Capi_{final} und (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis des Basiswerts und der mit dem Bezugsverhältnis (siehe E.3) ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. "Capi_{final}" errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel $(EONIA\text{Capi}_{\text{final}} / EONIA\text{Capi}_{\text{initial}}) - 1$. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht.</p> <p>Anleihen mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag angepasst.</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] (der "Referenzpreis"). Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days: [■■■].</p>
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [■■■] ISIN des Basiswerts: [■■■] Währung des Basiswerts: [■■■] Relevante Referenzstelle des Basiswerts: [■■■] Relevante Terminbörse des Basiswerts: [■■■] Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts und der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien. Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Eonia Capitalization Index 7 Days Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Eonia ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben und ist ein Per-Annum-Zinssatz nach der Methode act/360. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet. Informationen über den Eonia bzw. über den Eonia Capitalization Index 7 Days können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseite und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf der</p>

hier angegebenen Internetseite dienen lediglich als Informationsquelle.]

[Ikarus Anleihen: Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Ikarus Anleihen (die " Ikarus Anleihen " oder die " Wertpapiere ") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die " Verwahrstelle " bzw. die " Hinterlegungsstelle ") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. International Security Identification Number (ISIN): [■■■].
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die " Emissionswährung ") erfolgen: [■■■].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ikarus Anleihen verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags und eines etwaigen Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Auszahlungsbetrag") zum Fälligkeitstag. [Darüber hinaus verbriefen die Ikarus Anleihen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers [Ikarus Anleihen mit Zinszahlung: auf Zinszahlungen (siehe C.18) [mit Zinsbedingung: , sofern die Zinsbedingung erfüllt ist.] In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. Die Ikarus Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen: Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf [ohne Zinszahlung: laufende Erträge wie Zins- oder] Dividendenzahlungen.]]
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel
	[mit Zulassung: Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [in dem Freiverkehr] zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zu platzieren, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]

C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird
	<p>Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts (siehe C.20). Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags (siehe E.3) sehen die Ikarus Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren. [In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags.] [In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.] Ikarus Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts die Barriere (siehe E.3) nicht erreicht oder überschreitet (andernfalls Schwellenereignis), hat der Wertpapierinhaber die Möglichkeit an den Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus (siehe E.3) bis maximal zu einem Kurs unterhalb der Barriere zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines Zusatzbetrags, hier Partizipationsbetrag, ausdrückt. Das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts während der Beobachtungsperiode (siehe E.3) führt zum Schwellenereignis. In diesem Fall besteht grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Der Zusatzbetrag entspricht dem Wandelbetrag, der bei einem Wandelsatz von Null ebenfalls den Wert Null erhält.</p> <p>[Ikarus Anleihen mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung): Eine etwaige Zinszahlung wird durch den Referenzpreis des Basiswerts (siehe C.19) am [betreffenden] Zinsbewertungstag (siehe E.3) maßgeblich beeinflusst. [Zinszahlungen sind] [Die Zinszahlung ist] davon abhängig, ob die [entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [betreffenden] Zinstermin (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Ikarus Anleihen sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Ikarus Anleihen enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Das Umrechnungsverhältnis Fremdwährung in Emissionswährung beträgt für die Ikarus Anleihen: [■■■]. Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen und die Höhe [eines etwaigen Zusatzbetrags] [eines etwaigen Zusatzbetrags und einer etwaigen Zinszahlung] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. Umrechnungskurses ab.]</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am [■■■] (der "Fälligkeitstag"). Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der [■■■] (der "Bewertungstag").</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrags [Ikarus Anleihen mit Zinszahlung: bzw. die entsprechende Zinszahlung] an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [Ikarus Anleihen mit Zinszahlung: bzw. der entsprechenden Zinszahlung] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Die Tilgung der Ikarus Anleihen erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags. Der [vollständige] [teilweise] Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Ikarus Anleihen. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag. Das Erreichen oder</p>

	<p>Überschreiten der Barriere durch [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts während der Beobachtungsperiode führt zum Schwellenereignis. Kursanstiege des Basiswerts bis knapp unterhalb der Barriere, ohne dass das Schwellenereignis eintritt, führen dazu, dass der Partizipationsbetrag ausgezahlt wird. Der Partizipationsbetrag errechnet sich aus Multiplikation des Nennbetrags (siehe E.3) mit dem Partizipationsfaktor (siehe E.3) und dem Performancesatz. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau (siehe E.3) am Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, desto höher fällt die Höhe des Partizipationsbetrags aus. Ist das Schwellenereignis nicht eingetreten und entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Partizipationsbetrag Null, sofern der Mindestperformancesatz (siehe E.3) mit Null festgelegt wird. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Wandelbetrag, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Wandelsatz (siehe E.3) errechnet. Der Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.</p> <p>Der in Prozent (%) ausgedrückte Performancesatz errechnet sich aus dem Produkt (i) aus der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau, und dem Wert 1 und (ii) dem Wert 100, entspricht aber mindestens dem Mindestperformancesatz.</p> <p>[Ikarus Anleihen mit unbedingter Zinszahlung: [Zinssatz p.a.: Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem [festen Zinssatz p.a.] [Variablen Zinssatz p.a.] [Variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Ikarus Anleihen werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der [jeweiligen] Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.] [Zinssatz absolut: Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit einem absoluten Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag unabhängig von der Dauer der [jeweiligen] Zinsperiode mit dem relevanten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.]]</p> <p>[Ikarus Anleihen mit bedingter Zinszahlung (Zinsbedingung): [Die Zinszahlung ist] [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> Die Zinszahlung sind] davon abhängig, ob die [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. [Zinsbedingung Referenzpreis \geq Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> entsprechenden] Zinslevel (siehe E.3) oder überschreitet diesen.] [Zinsbedingung Referenzpreis \leq Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> entsprechenden] Zinslevel (siehe E.3) oder unterschreitet diesen.] [Zinsbedingung Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel: Der von der Relevanten Referenzstelle am [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> betreffenden] Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> entsprechenden] Untermem Zinslevel (siehe E.3) und Oberem Zinslevel (siehe E.3).] Wenn die [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [<i>mehreren Zinsbewertungstage:</i> betreffenden] Zinsternin (siehe E.3) keine Zahlung der Zinsen.</p> <p>[Zinsbedingung und Memory-Element: Sofern für die Ikarus Anleihen an einem oder mehreren Zinstermen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinsternin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.]]</p>
C.19	<p>Referenzpreis des Basiswerts</p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)] (der "Referenzpreis").</p>

C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Ikarus Anleihen liegt folgender Basiswert zugrunde: [■■■] [ISIN des Basiswerts: [■■■]] [Währung[en] des Basiswerts: [■■■] [(wobei [■■■] [■■■] entspricht)]] [Relevante Referenzstelle[n] des Basiswerts: [■■■]] [Relevante Terminbörse[n] des Basiswerts: [■■■]] [Indizes als Basiswert: Internet-Seite des Indexsponsors: [■■■]] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert: Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: [■■■] Emittent/Fondsgesellschaft: [■■■] Internet-Seite der Fondsgesellschaft: [■■■]] [Edelmetalle als Basiswert: Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: [■■■]]</p> <p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität[en] sind wie folgt erhältlich: [Ort einfügen, an dem Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seiner Volatilität(en) erhältlich sind, z.B.: [Aktien: Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts und der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, z.B. Depositary Receipts ("DRs"): Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle sowie Informationen über die Volatilitäten der DRs werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Währungswchselkurse: Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbc-trinkaus-markets.de entnommen werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indizes: Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie</p>
-------------	--

<p>Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, z.B. ETFs: Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernimmt die Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Edelmetalle, z.B. Gold: Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [Edelmetalle, z.B. Silber: Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.]]</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um [Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte oder Edelmetalle]</p> <p>[Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer</p>

	<p>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen.]</p> <p>[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs").]</p> <p>[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse bzw. Umrechnungskurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]</p> <p>[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]</p> <p>[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]</p> <p>[Edelmetalle: Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]]</p>
--	--

[Kapitalschutz-Wertpapiere: Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich [ggf. bei verzinslichen Anleihen: etwaig aufgelaufener Stückzinsen und] sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des</p>
------------	--

	<p>Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>
	<p>Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag zugesichert. [Kapitalschutzbetrag < Nennbetrag: Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags].</p> <p>[Kapitalschutzbetrag (ohne Zusatzbetrag): Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags ist nicht vorgesehen. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegt.]</p> <p>[Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag: Grundsätzlich führen [Positive (durchschnittliche) Performance: Kursverluste] [Negative (durchschnittliche) Performance: Kursanstiege] des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die [durchschnittliche] Performance des Basiswerts [Positive (durchschnittliche) Performance: negativ] [Negative (durchschnittliche) Performance: positiv] oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem Aufgewendeten Kapital liegen.</p> <p>[Partizipationsfaktor kleiner oder größer Eins: Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor [Partizipationsfaktor>1: größer] [Partizipationsfaktor<1: kleiner] Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber [Partizipationsfaktor>1: negative] [Partizipationsfaktor<1: positive] Kursentwicklungen des Basiswerts [Partizipationsfaktor>1: überproportional] [Partizipationsfaktor<1: unterproportional] auf den Wert des Zusatzbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.]</p>

<p>[begrenzte Partizipation: Darüber hinaus ist die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag.]</p> <p>[unbegrenzte Partizipation, negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts: Der Referenzpreis des Basiswerts kann faktisch im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.]]</p> <p>[Kapitalschutzbetrag zuzüglich Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2: Grundsätzlich führen [Positive (durchschnittliche) Performance: Kursverluste] [Negative (durchschnittliche) Performance: Kursanstiege] des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb oder auf dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die [durchschnittliche] Performance des Basiswerts [Positive (durchschnittliche) Performance: negativ] [Negative (durchschnittliche) Performance: positiv] oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.</p> <p>[Partizipationsfaktor1 bzw. Partizipationsfaktor2 kleiner oder größer Eins: [Partizipationsfaktor1: Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags1 maßgeblichen Partizipationsfaktor1 [Partizipationsfaktor1>1: größer] [Partizipationsfaktor1<1: kleiner] Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber [Partizipationsfaktor1>1: negative] [Partizipationsfaktor1<1: positive] Kursentwicklungen des Basiswerts [Partizipationsfaktor1>1: überproportional] [Partizipationsfaktor1<1: unterproportional] auf den Wert des Zusatzbetrags1 aus.]</p> <p>[Partizipationsfaktor2: Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags2 maßgeblichen Partizipationsfaktor2 [Partizipationsfaktor2>1: größer] [Partizipationsfaktor2<1: kleiner] Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber [Partizipationsfaktor2>1: negative] [Partizipationsfaktor2<1: positive] Kursentwicklungen des Basiswerts [Partizipationsfaktor2>1: überproportional] [Partizipationsfaktor2<1: unterproportional] auf den Wert des Zusatzbetrags2 aus.] Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.]</p> <p>Die Höhe des Zusatzbetrags1 ist grundsätzlich begrenzt. [begrenzte Partizipation des Zusatzbetrags2: Darüber hinaus ist auch die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags2 begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag2 führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag2.] [unbegrenzte Partizipation, negative (durchschnittliche) Performance des Basiswerts: Der Referenzpreis des Basiswerts kann faktisch im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.]]</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>[Quanto: Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Währungsrisiken: Emissionswährung ≠ Landeswährung: Die Kapitalschutz-Wertpapiere haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können</p>

<p>dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung: Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung]</p> <p>Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen, somit verbietet das Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.]</p> <p>[Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung: Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung]</p> <p>Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbieten in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen.</p> <p>[unbedingte Zinszahlung: Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind mit einer [festen] [variablen] [(Mindest-)]Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist.</p> <p>[Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. [Verzinsung mit Höchstzinssatz: Der Höchstzinssatz kann niedriger sein als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.]]</p> <p>[bedingte Zinszahlung ohne Memory-Element: Die Verzinsung [bei Mindestzinssatz: insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung] der Kapitalschutz-Wertpapiere ist davon abhängig, ob die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [mehrere Zinsbewertungsstage: betreffenden] Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.]</p> <p>[Zinsbedingung mit Memory-Element: Die Verzinsung [bei Mindestzinssatz: insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung] der Kapitalschutz-Wertpapiere ist davon abhängig, ob die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [mehrere Zinsbewertungsstage: betreffenden] Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag ausgezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.]]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten]</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts</p> <p>Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere wird durch den Wert des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Die Kapitalschutz-Wertpapiere können bei [Positive (durchschnittliche) Performance: Kursverlusten] [Negative (durchschnittliche) Performance: Kursanstiegen] des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an</p>

Wert verlieren.
Totalverlustrisiko
Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursrisiko des Basiswerts. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.]

[American Synthetic Convertible Garant Anleihen: Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern</p>
------------	---

	<p>längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>
	<p>Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Investition in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Kapitalschutzbetrag entspricht nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und wird regelmäßig unter dem Aufgewendeten Kapital liegen. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden.</p> <p>Kursverluste des für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags heranzuziehende Eonia Capitalization Index 7 Days führen zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen. Kursverluste des Basiswerts können zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung führen. Der gelieferte Basiswert kann einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag, einem etwaigen Zusatzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung.</p> <p>Im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber führen Kursverluste des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days grundsätzlich zu einer Verringerung des zu zahlenden Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem Kapitalschutzbetrag, d.h. nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags, entsprechen und somit niedriger sein als das Aufgewendete Kapital.</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>Bei Anleihen bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Für den Wertpapierinhaber bestehen somit während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>Risiken bei Anleihen ohne Verzinsung</p> <p>Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen. Somit verbietet eine solche Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B.</p>

	<p>Dividendenzahlungen). Eine solche Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihe durch den Emittenten wird die Laufzeit der Anleihe unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Anleihe festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts Die Wertentwicklung der American Synthetic Convertible Garant Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (siehe C.15). Die Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.</p>
	<p>Totalverlustrisiko Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Investition in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursrisiko des Basiswerts und des Eonia Capitalization Index 7 Days. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen. Der gelieferte Basiswert kann einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem Kapitalschutzbetrag entsprechen.]</p>

[Ikarus Anleihen: Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich [ggf. bei verzinslichen Anleihen: etwaig aufgelaufener Stückzinsen und] sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten</p>
-------------------	---

	<p>Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag zugesichert. [Kapitalschutzbetrag < Nennbetrag: Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei nur einem prozentualen Anteil des Nennbetrags]. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.</p>

<p>Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Ikarus Anleihen maßgeblich von dem Vor- bzw. Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses abhängig. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts während der Beobachtungsperiode ein. [Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.]</p> <p>Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Partizipationsbetrag. Bei der Berechnung des Partizipationsbetrags kommt es auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Partizipationsbetrags. Ist die Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, ist die Höhe des Partizipationsbetrags von dem Mindestperformancesatz abhängig. [Der Mindestperformancesatz beträgt Null, so dass der Partizipationsbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.]</p> <p>[Partizipationsfaktor kleiner oder größer Eins: Darüber hinaus wirken sich bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Partizipationsbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor [<i>Partizipationsfaktor</i>>1: größer] [<i>Partizipationsfaktor</i><1: kleiner] Eins für den Wertpapierinhaber [<i>Partizipationsfaktor</i>>1: negative] [<i>Partizipationsfaktor</i><1: positive] Kursentwicklungen des Basiswerts [<i>Partizipationsfaktor</i>>1: überproportional] [<i>Partizipationsfaktor</i><1: unterproportional] auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen und einen etwaigen Partizipationsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.]</p> <p>Des Weiteren ist die Höhe des Partizipationsbetrags faktisch begrenzt, da der Wertpapierinhaber nur von der Performance des Basiswerts bis zu einem Kurs knapp unterhalb der Barriere profitieren kann.</p> <p>Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber grundsätzlich negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem Wandelbetrag, für dessen Höhe der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag nicht mehr maßgeblich ist. [Der für die Ermittlung des Wandelbetrags heranzuziehende Wandelsatz beträgt Null, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.]</p> <p>[Währungsrisiken</p> <p>[Quanto: Die Ikarus Anleihen sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Währungsrisiken: Emissionswährung ≠ Landeswährung: Die Ikarus Anleihen haben als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Ikarus Anleihen eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]]</p> <p>[Ikarus Anleihen ohne Verzinsung: Risiken bei Ikarus Anleihen ohne Verzinsung</p> <p>Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen, somit verbietet die Ikarus Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.]</p> <p>[Ikarus Anleihen mit Verzinsung: Risiken bei Ikarus Anleihen mit Verzinsung</p>
--

	<p>Die Ikarus Anleihen verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen.</p> <p>[unbedingte Zinszahlung: Die Ikarus Anleihen sind mit einer [festen] [variablen] [(Mindest-)]Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. [Zusätzlich bei variabler Verzinsung: Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. [Verzinsung mit Höchstzinssatz: Der Höchstzinssatz kann niedriger sein als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.]]]</p> <p>[bedingte Zinszahlung ohne Memory-Element: Die Verzinsung [bei Mindestzinssatz: insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung] der Ikarus Anleihen ist davon abhängig, ob die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [mehrere Zinsbewertungsstage: betreffenden] Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Im ungünstigsten Fall erfolgt keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.]</p> <p>[Zinsbedingung mit Memory-Element: Die Verzinsung [bei Mindestzinssatz: insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung] der Ikarus Anleihen ist davon abhängig, ob die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die [mehrere Zinsbewertungsstage: entsprechende] Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am [mehrere Zinsbewertungsstage: betreffenden] Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag ausgezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.]]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Ikarus Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts</p> <p>Der Wert der Ikarus Anleihen wird durch den Wert des Basiswerts maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Die Ikarus Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Zudem kann bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts das Schwellenereignis eintreten, was sich grundsätzlich negativ auf den Wert des Zusatzbetrags und somit auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirkt.</p> <p>Totalverlustrisiko</p> <p>Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Kursrisiko des Basiswerts. [Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.]]</p>
--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der
------	--

	Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt		
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.		
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen		
	Angebots- und Emissionsvolumen ([Anzahl] [Gesamtsumme] der Wertpapiere): [■■■] [Zertifikate] [Währungskürzel [■■■]] Emissionswährung: [■■■] [Fremdwährung: [■■■]] [Nennbetrag: [■■■]] Kapitalschutzbetrag: [■■■] [Kapitalschutz-Wertpapiere: [Startniveau: [■■■]] [Festbetrag: [■■■]] [Bezugsverhältnis: [■■■]] [Partizipationsfaktor: [■■■]] [Partizipationsfaktor1: [■■■]] [Partizipationsfaktor2: [■■■]] [Höchstzusatzbetrag: [■■■]] [Höchstzusatzbetrag1: [■■■]] [Höchstzusatzbetrag2: [■■■]] [American Synthetic Convertible Garant Anleihe: Bezugsverhältnis: [■■■] [Ikarus Anleihe: Wandelsatz: [■■■] Partizipationsfaktor: [■■■] Mindestperformancesatz: [■■■] Startniveau: [■■■] Barriere: [■■■] [Zinsen/Zinszahlungen: [Erster Valutierungstag: [■■■]] [Zinslaufbeginn: [■■■]] [Zinssatz: [■■■] % [p.a.] [absolut]] [Zinstermin[e]: [■■■]] [Erster Zinstermin: [■■■]] [Letzter Zinstermin: [■■■]] [Erste Zinsperiode: [■■■]] [Mindestzinssatz: [■■■] % p.a.] [Marge: [■■■] % p.a.] [Höchstzinssatz: [■■■] % p.a.] [Zinsbewertungstag: [■■■]] [Zinstermin: [■■■]] [Zinslevel: [■■■]] [Oberer Zinslevel: [■■■]] [Unterer Zinslevel: [■■■]] [Mindestzinssatz: [■■■]]		
	[[Zinsbewertungstag] [Zinstermin]	[Zinslevel] [Oberer Zinslevel] [Unterer Zinslevel]	[Mindestzinssatz]
	[■■■]	[■■■]	[■■■]]
	[Zulassung der Wertpapiere: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr		

<p>(Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]].</p> <p>[Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]</p> <p>[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt (Scoach)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]].</p> <p>[Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]</p> <p>[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]</p> <p>[Datum des Beschlusses des Emittenten: [■■■]]</p> <p>Erster Valutierungstag: [■■■]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [■■■]]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p> <p>[Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: [■■■]]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: [■■■]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [■■■]]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von [■■■])]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] [■■■] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]]</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: [■■■]]</p>
--

	<p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: [■■■]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen]: [■■■]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: [■■■]]</p> <p>[Investorenkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.]</p> <p>Die Wertpapiere werden durch den Emittenten öffentlich angeboten.</p> <p>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] [■■■]]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: [■■■]]</p> <p>[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren vertrieben werden: [■■■]]</p>
<p>E.4</p>	<p>Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen potentiellen Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt: Entfällt.] [Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] [Alternativen Börsenplatz einfügen: [■■■]]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p>

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei verzinslichen Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:

Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die entsprechenden produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken berücksichtigen, die die Wertpapiere enthalten. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und

bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis - im Falle der Insolvenz des Emittenten - hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Kapitalschutz-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf American Synthetic Convertible Garant Anleihen. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Ikarus Anleihen. Nicht mit A., B. oder C. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf **Kapitalschutz-Wertpapiere** bzw. **American Synthetic Convertible Garant Anleihen** bzw. **Ikarus Anleihen** (zusammen die "Wertpapiere").

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei den Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Mit den Wertpapieren ist insofern das Risiko eines Verlusts des für die Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht daher auch bei Wertpapieren mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sein Aufgewendetes Kapital verlieren. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Kapitalschutz-Wertpapiere (die "**Kapitalschutz-Wertpapiere**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Verzinsung sehen grundsätzlich keine Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Verzinsung sehen grundsätzlich bzw. sofern die Zinsbedingung erfüllt ist Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Kapitalschutz-Wertpapieren maßgeblich von dem Referenzpreis an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Kursentwicklung des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag abhängig. Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(1) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Zusatzbetrag

Die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags ist nicht vorgesehen. Der Anleger erleidet einen Verlust, sofern der Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegt.

(2) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag

Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null. Der Zusatzbetrag kann somit im ungünstigsten Fall Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.

Darüber hinaus kann die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.

(3) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2

Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb oder auf dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts oberhalb oder auf dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, beträgt der Zusatzbetrag1 Null. Ist die (durchschnittliche) Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag2 Null. Der Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 kann jeweils im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen und zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber Aufgewendeten Kapital liegen.

Die Höhe des Zusatzbetrags1 ist grundsätzlich begrenzt. Darüber hinaus kann die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags2 begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert in diesem Falle nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Zusatzbetrag2 führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstzusatzbetrag2. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.

(4) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor größer Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Bei einem Partizipationsfaktor kleiner Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts unterproportional auf den Wert des Zusatzbetrags aus.

Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere und einen etwaigen Zusatzbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

A. 2.3. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbiefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Bei verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

(1) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen nicht vorgesehen ist, verbietet ein Kapitalschutz-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

(2) Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Verzinsung

(2a) Feste Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können möglicherweise Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Kapitalschutz-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

(2b) Variable Verzinsung

Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.

Ferner kann ein Höchstzinssatz vorgesehen sein, der niedriger sein kann als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.

(2c) Zinsbedingung

Die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu einem Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig sein. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall (d.h. die Zinsbedingung liegt nicht vor) erfolgt keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Bei einer Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann ferner das Memory-Element Anwendung finden. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag ausgezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

A. 2.4. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechsellkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

A. 2.5. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

A. 2.6. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

A. 2.6.1. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

A. 2.6.2. Risiken bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Tilgungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Kapitalschutz-Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Kapitalschutz-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

A. 2.7. Produktübergreifende Risiken

A. 2.7.1. Risiken bei der Preisbildung der Kapitalschutz-Wertpapiere

Der Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts. Der Kurs der Kapitalschutz-Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Kapitalschutz-Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse – sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt – bzw. steigende Kurse – sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt – des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende

Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Kapitalschutz-Wertpapiere.

A. 2.7.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Kapitalschutz-Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Kapitalschutz-Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Kapitalschutz-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Kapitalschutz-Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Kapitalschutz-Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Kapitalschutz-Wertpapiere investieren.

Im Falle von verzinslichen Kapitalschutz-Wertpapieren müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Kapitalschutz-Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

A. 2.7.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Kapitalschutz-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Kapitalschutz-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Kapitalschutz-Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Kapitalschutz-Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

A. 2.7.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Kapitalschutz-Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Kapitalschutz-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Kapitalschutz-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

A. 2.7.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Kapitalschutz-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Kapitalschutz-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Kapitalschutz-Wertpapiere – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

A. 2.8. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

A. 2.8.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

A. 2.8.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater

tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Kapitalschutz-Wertpapiere entstehen können.

A. 2.8.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Kapitalschutz-Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken.

A. 2.8.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Kapitalschutz-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Kapitalschutz-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Kapitalschutz-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Kapitalschutz-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Kapitalschutz-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

A. 2.8.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Kapitalschutz-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Kapitalschutz-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

A. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers oder Verkaufs des Kapitalschutz-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

A. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Kapitalschutz-Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu weiteren Verlusten führen.

A. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Kapitalschutz-Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Kapitalschutz-Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

A. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Kapitalschutz-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. eine außerordentliche Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Kapitalschutz-Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

A. 2.13. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Kapitalschutz-Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Kapitalschutz-Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Investition in die Kapitalschutz-Wertpapiere wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Festbetrag bzw. dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Kapitalschutz-Wertpapiere Aufgewendeten

Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Kapitalschutz-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.14. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Kapitalschutz-Wertpapieren mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

A. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszahlende Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital je Kapitalschutz-Wertpapier.

A. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

A. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalschutz-Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Kapitalschutz-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

A. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für die Wertentwicklung des Kapitalschutz-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige Zusatzbeträge und/oder etwaige Zinszahlungen entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere auf Grund

verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den und so auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Kapitalschutz-Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhanden, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Kapitalschutz-Wertpapieren auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapier herleiten.

A. 3.1. Kapitalschutz-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Kapitalschutz-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Kapitalschutz-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

A. 3.2. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"))) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Kapitalschutz-Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

A. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

B. 2.2. Verlustrisiken bei den American Synthetic Convertible Garant Anleihen

Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" oder die "**Anleihen**" oder die "**Teilschuldverschreibungen**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere für Inhaber von Anleihen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.

Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Investition in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Mit den Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden.

(1) Verlustrisiken im Falle der Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag

Die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen nicht von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird stattdessen die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days herangezogen. D.h. der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Kursrisiko des Eonia Capitalization Index 7 Days. Grundsätzlich führen Kursverluste des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Der Wertpapierinhaber trägt darüber hinaus aber auch das Kursrisiko des Basiswerts. Denn die Anleihen sehen im Falle der Tilgung am Fälligkeitstag zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als die Summe aus dem Kapitalschutzbetrag, einem etwaigen Zusatzbetrag und dem rechnerischen Gegenwert der Lieferung. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Minderung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich bereits vor der Investitionsentscheidung neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken auch über die zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Emissionsbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Anleihen auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf den zu liefernden Basiswert.

Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Basiswerts in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts gegebenenfalls Transaktionskosten

anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert nach dem Fälligkeitstag zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zusammen mit dem Kapitalschutzbetrag und dem Zusatzbetrag dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts kann daher unter Umständen nicht möglich sein.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

(2) Verlustrisiken im Falle der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber

Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag wird durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags entsprechen und somit niedriger sein als das Aufgewendete Kapital. Im Falle der Ausübung erfolgt keine Lieferung des Basiswerts.

B. 2.3. Risiken bei Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Eine Zahlung von Zinsen ist nicht vorgesehen. Somit verbrieft eine solche Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Eine solche Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts berücksichtigt. Mögliche Verluste der Anleihen können infolgedessen nicht durch eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden. Bei diesen Anleihen besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.4. Risiken bei Anleihen mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Bei Anleihen bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des betreffenden Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Da die Anleihen grundsätzlich nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber in diesem Fall Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Anleihen mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn

der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger, als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Kurs nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

B. 2.5. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

B. 2.5.1. Risiken bei Anleihen bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Anleihen beeinträchtigen und die Tilgung der Anleihen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

B. 2.5.2. Risiken bei Anleihen mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Tilgungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts oder des Eonia Capitalization Index 7 Days zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Anleihen am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Anleihen aufweist. Der Wert der Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.6. Produktübergreifende Risiken

B. 2.6.1. Risiken bei der Preisbildung der Anleihen

Der Marktpreis der Anleihen während der Laufzeit der Anleihen hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Anleihen zugrunde liegenden Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Anleihen. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Anleihen oder die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days. Der Kurs der Anleihen kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Anleihen kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse sowie steigende Volatilitäten des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Anleihen einen negativen Einfluss auf den Preis der Anleihen.

B. 2.6.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Anleihen verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Anleihen weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf der Anleihe einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Anleihen aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf einer Anleihe über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung der Anleihe anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Anleihen investieren.

B. 2.6.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Anleihen, dass eine Realisierung des Werts der Anleihen vor dem Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Anleihen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Anleihen immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Anleihen diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Anleihen erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

B. 2.6.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Anleihen unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Anleihen zu stellen. Aufgrund der Struktur der Anleihen liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Anleihen zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Anleihen im Markt vorhanden sind, die Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

B. 2.6.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Anleihen als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten einer Anleihe in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in der jeweiligen Anleihe zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Anleihen – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Anleihen unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

B. 2.7. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

B. 2.7.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Anleihen zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen entstehen können.

B. 2.7.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Anleihen als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

B. 2.7.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Anleihen weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Anleihen in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken.

B. 2.7.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Anleihen kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Anleihen enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs der Anleihe während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Anleihen erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Anleihen sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Anleihen Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Anleihen sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

B. 2.7.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einer Anleihe aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einer Anleihe getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

B. 2.8. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Anleihen, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die

Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

B. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs der Anleihe oder Verkaufs der Anleihe eine entscheidende Rolle.

B. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Anleihen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Anleihen abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Anleihe ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu weiteren Verlusten führen.

B. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Anleihen über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen der Anleihe verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb der Anleihe und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

B. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Anleihen fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. die Ausübung der Teilschuldverschreibungen bzw. eine außerordentliche Kündigung der Anleihen durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Anleihen und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

B. 2.13. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Anleihen verbrieften, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Anleihen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbrieften. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Anleihe vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Teilschuldverschreibungen.

Die Laufzeit der Anleihen endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Anleihen erstreckt sich der Kapitalschutz durch den Emittenten nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals. Bei einer Investition in die Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber zugesichert. Eine volle Zusicherung des Kapitalerhalts ist somit nicht vorgesehen. Mit den Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Anleihen für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.14. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Anleihen ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Anleihen mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

B. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszahlende Betrag je Teilschuldverschreibung geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital je Teilschuldverschreibung.

B. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Anleihen und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

B. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days. Darüber hinaus wird die Höhe des Auszahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am

Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags jedoch nicht herangezogen. Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag abhängig.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Anleihen angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert bzw. der Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Anleihen auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Wert der Anleihen auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Anleihen, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhanden, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Anleihen auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Anleihen ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus der jeweiligen Anleihe herleiten.

B. 3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days den Wert der Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern dem Kursrisiken des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ausgesetzt. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Kursverluste des Eonia Capitalization Index 7 Days führen darüber hinaus zu einer Verringerung des Zusatzbetrags.

B. 3.2. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Darüber hinaus hat der Anleger ebenfalls die Risiken im Hinblick auf den Eonia Capitalization Index 7 Days zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Eonia Capitalization Index 7 Days vornehmen.

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average), bei dem es sich um den offiziell berechneten Tagesgeldzinssatz für den Euro handelt. Der Eonia besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben. Bei dem Eonia Capitalization Index 7 Days resultieren die Risiken aus dem Eonia. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Eonia selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Eonia Capitalization Index 7 Days vorzunehmen.

B. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Anleihen ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

C. 2.2. Verlustrisiken bei den Ikarus Anleihen

Die Ikarus Anleihen (die "**Ikarus Anleihen**" oder die "**Anleihen**" oder die "**Teilschuldverschreibungen**") verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Ikarus Anleihen ohne Verzinsung sehen grundsätzlich keine Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ikarus Anleihen mit Verzinsung sehen grundsätzlich bzw. sofern die Zinsbedingung erfüllt ist Zinszahlungen vor. Dementsprechend hat der Inhaber solcher Wertpapiere keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Ikarus Anleihen bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Bei den Ikarus Anleihen kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Investition in die Ikarus Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum Fälligkeitstag zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag, bestehend aus dem Kapitalschutzbetrag und einem etwaigen Zusatzbetrag.

Die Berechnungsweise des Zusatzbetrags ist bei Ikarus Anleihen maßgeblich von dem Vor- bzw. Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses und dem Referenzpreis an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode ein. Ein etwaiger Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Partizipationsbetrag**. Bei der Berechnung des Partizipationsbetrags kommt es auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Partizipationsbetrags. Ist die Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, ist die Höhe des Partizipationsbetrags von dem Mindestperformancesatz abhängig. Im ungünstigsten Fall kann der Mindestperformancesatz Null betragen, so dass der Partizipationsbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Darüber hinaus wirken sich bei einem für die Ermittlung eines etwaigen Partizipationsbetrags maßgeblichen Partizipationsfaktor größer Eins für den Wertpapierinhaber negative Kursentwicklungen des Basiswerts überproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Bei einem Partizipationsfaktor kleiner Eins wirken sich für den Wertpapierinhaber positive Kursentwicklungen des Basiswerts unterproportional auf den Wert des Partizipationsbetrags aus. Diese Hebelwirkung kann sich somit negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen und einen etwaigen Partizipationsbetrag auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

Des Weiteren ist die Höhe des Partizipationsbetrags faktisch begrenzt, da der Wertpapierinhaber nur von der Performance des Basiswerts bis zu einem Kurs knapp unterhalb der Barriere profitieren kann. Andernfalls wäre das Schwellenereignis eingetreten.

Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber grundsätzlich negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Wandelbetrag**, für

dessen Höhe der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag nicht mehr maßgeblich ist. Der für die Ermittlung des Wandelbetrags heranzuziehende Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

C. 2.3. Risiken bei Ikarus Anleihen mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Die Ikarus Anleihen verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Bei verzinslichen Ikarus Anleihen ist grundsätzlich die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Ikarus Anleihen nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

(1) Risiken bei Ikarus Anleihen ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen nicht vorgesehen ist, verbrieft eine Ikarus Anleihe weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Ikarus Anleihen besteht das Risiko eines Verlusts des Aufgewendeten Kapitals.

(2) Risiken bei Ikarus Anleihen mit Verzinsung

(2a) Feste Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, können möglicherweise Verluste der Ikarus Anleihen durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Ikarus Anleihen oder Verluste aufgrund einer niedrigen Tilgungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Ikarus Anleihen kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

(2b) Variable Verzinsung

Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.

Ferner kann ein Höchstzinssatz vorgesehen sein, der niedriger sein kann als ein bei Ermittlung des Variablen Zinssatzes festgestellter Zinssatz.

(2c) Zinsbedingung

Die Verzinsung der Ikarus Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu einem Zinsbewertungstag in Bezug auf den Basiswert abhängig sein. Daher unterliegt der Zinszahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Im ungünstigsten Fall (d.h. die Zinsbedingung liegt nicht vor) erfolgt keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.

Bei einer Verzinsung der Ikarus Anleihen kann ferner das Memory-Element Anwendung finden. Eine ausgefallene Zinszahlung kann in dem Fall, dass eine oder mehrere Zinszahlungen ausfallen nur einmal nachgezahlt werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Zinsbedingung im ungünstigsten Fall nie vorliegt, so dass kein Zinsbetrag ausgezahlt wird bzw. keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

C. 2.4. Risiken bei Ikarus Anleihen, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden

Die Ikarus Anleihen können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Ikarus Anleihen zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Tilgung der Ikarus Anleihen in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Tilgung der Ikarus Anleihen eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

C. 2.5. Risiken bei Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)

Ikarus Anleihen können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

C. 2.6. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

C. 2.6.1. Risiken bei Ikarus Anleihen bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Ikarus Anleihen beeinträchtigen und die Tilgung der Ikarus Anleihen verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

C. 2.6.2. Risiken bei Ikarus Anleihen mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten wird die Laufzeit der Ikarus Anleihen unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als die Tilgungshöhe und kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Ikarus Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen

besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Ikarus Anleihen am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Ikarus Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Ikarus Anleihen aufweist. Der Wert der Ikarus Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

C. 2.7. Produktübergreifende Risiken

C. 2.7.1. Risiken bei der Preisbildung der Ikarus Anleihen

Der Marktpreis der Ikarus Anleihen während der Laufzeit der Ikarus Anleihen hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Ikarus Anleihen zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Ikarus Anleihen. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Ikarus Anleihen oder die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts. Der Kurs der Ikarus Anleihen kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Ikarus Anleihen müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Ikarus Anleihen die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Ikarus Anleihen kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Ikarus Anleihen einen negativen Einfluss auf den Preis der Ikarus Anleihen.

C. 2.7.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Ikarus Anleihen verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Ikarus Anleihen weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf der Ikarus Anleihe einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf einer Ikarus Anleihe über alle beim Kauf oder Verkauf sowie

die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung der Ikarus Anleihe anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Ikarus Anleihen investieren.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

Im Falle von verzinslichen Ikarus Anleihen müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Ikarus Anleihen vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

C. 2.7.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Ikarus Anleihen, dass eine Realisierung des Werts der Ikarus Anleihen vor dem Fälligkeitstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Ikarus Anleihen zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Ikarus Anleihen immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Ikarus Anleihen diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Ikarus Anleihen erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

C. 2.7.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Ikarus Anleihen unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Ikarus Anleihen zu stellen. Aufgrund der Struktur der Ikarus Anleihen liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Ikarus Anleihen zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Ikarus Anleihen im Markt vorhanden sind, die Ikarus Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.7.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Ikarus Anleihen als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen

Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten einer Ikarus Anleihe in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in der jeweiligen Ikarus Anleihe zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Ikarus Anleihen – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Ikarus Anleihen bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Ikarus Anleihen nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Ikarus Anleihen unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.7.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

C. 2.8. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

C. 2.8.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Ikarus Anleihen zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Ikarus Anleihen entstehen können.

C. 2.8.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Ikarus Anleihen entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Ikarus Anleihen als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Ikarus Anleihe entstehen können.

C. 2.8.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Ikarus Anleihen weitere Ikarus Anleihen mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Ikarus Anleihen in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken.

C. 2.8.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Ikarus Anleihen kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Ikarus Anleihen enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs der Ikarus Anleihe während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Ikarus Anleihen erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Ikarus Anleihen sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Ikarus Anleihen Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Ikarus Anleihen sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

C. 2.8.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einer Ikarus Anleihe aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einer Ikarus Anleihe getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

C. 2.9. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft

eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs der Ikarus Anleihe oder Verkaufs der Ikarus Anleihe eine entscheidende Rolle.

C. 2.10. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Ikarus Anleihen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Ikarus Anleihen abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Ikarus Anleihe ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu weiteren Verlusten führen.

C. 2.11. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Ikarus Anleihen über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen der Ikarus Anleihe verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb der Ikarus Anleihe und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

C. 2.12. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Ikarus Anleihen fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit der Ikarus Anleihen bzw. eine außerordentliche Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Ikarus Anleihen und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflussen.

C. 2.13. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Ikarus Anleihen verbrieften, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Ikarus Anleihen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbrieften. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung der Ikarus Anleihe während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Ikarus Anleihe vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren.

Die Laufzeit der Ikarus Anleihen endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Ikarus Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Ikarus Anleihen kann sich der Kapitalschutz durch den Emittenten gegebenenfalls nur auf einen Teil des eingesetzten Kapitals erstrecken. Bei einer Investition in die Ikarus Anleihen wird nur die Zahlung eines von dem Emittenten bei Emission festgelegten Kapitalschutzbetrags zum

Fälligkeitstag zugesichert. Der von dem Emittenten zugesicherte Kapitalschutzbetrag entspricht dabei dem Nennbetrag oder einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Mit den Ikarus Anleihen ist insofern das Risiko eines (teilweisen) Verlusts des für die Ikarus Anleihen Aufgewendeten Kapitals verbunden. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Ikarus Anleihen für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

C. 2.14. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Ikarus Anleihen ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Ikarus Anleihen mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

C. 2.15. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Ikarus Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ikarus Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von dem Emittenten auszahlende Betrag je Teilschuldverschreibung geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital je Teilschuldverschreibung.

C. 2.15.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

C. 2.15.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Ikarus Anleihen in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Ikarus Anleihen und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

C. 3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Ikarus Anleihen zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für die Wertentwicklung der Ikarus Anleihe im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder etwaige Zinszahlungen entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Ikarus Anleihen zugrunde liegt, beeinflusst.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Ikarus Anleihen angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der

Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus können sich der Basiswert während der Laufzeit der Ikarus Anleihen auf Grund verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den und so auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Investitionsentscheidung in die Ikarus Anleihe, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhanden, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb einer Ikarus Anleihe auf den Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihe ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus der jeweiligen Ikarus Anleihe herleiten.

C. 3.1. Ikarus Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Ikarus Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Denn bei diesen Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode eintritt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert der Ikarus Anleihe gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Ikarus Anleihen nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Ikarus Anleihe rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

C. 3.2. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Ikarus Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden

Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Ikarus Anleihen auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

C. 3.3. Informationsrisiko

Bei den Ikarus Anleihen ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 5. Juni 2013 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Kapitalschutz-Wertpapiere**", "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" bzw. "**Ikarus Anleihen**" (zusammen die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Der Basisprospekt wird darüber hinaus nach Österreich notifiziert. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente an jedem Wochentag (außer an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) während der regulären Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Die Dokumente werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, bereitgehalten. Darüber hinaus sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse und die unter (d) bis (f) genannten

Dokumente auf der Website des Emittenten www.hsbctrinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

- (a) das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
- (c) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
- (d) die Satzung des Emittenten,
- (e) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2011 und 2012, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2012 sowie der Zwischenbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 31. März 2013, wobei die Zwischenberichte keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurden,
- (f) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Dieser Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren

Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Zwischenberichts des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. März 2013, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des Emittenten, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der "**HSBC Trinkaus-Konzern**"). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den in dem vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 5. Juni 2013) zur Verfügung stehenden Informationen.

Das im Auftrag des Emittenten von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") erteilte Rating (Quelle: www.fitchratings.com) lautet wie folgt: Das langfristige Rating des Emittenten wurde mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbc-trinkaus.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen der an der Emission/dem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Kapitalschutz-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf American Synthetic Convertible Garant Anleihen. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Ikarus Anleihen. Nicht mit A., B. oder C. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf **Kapitalschutz-Wertpapiere** bzw. **American Synthetic Convertible Garant Anleihen** bzw. **Ikarus Anleihen** (zusammen die "**Wertpapiere**").

A. 4.1. Angaben zu Kapitalschutz-Wertpapieren

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen (die "**Kapitalschutz-Wertpapiere**"). Die Kapitalschutz-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Kapitalschutz-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Kapitalschutz-Wertpapiere richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags sehen die Kapitalschutz-Wertpapiere die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren. In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und/oder einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.

Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts, können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts, können bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer

erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern dem Kursrisiken des Basiswerts ausgesetzt. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere rechtzeitig erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Kapitalschutz-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren geltend machen.

(1) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags – unbegrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe eines Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags realisieren. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(2) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags – begrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe eines Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines etwaigen Zusatzbetrags ausdrückt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt. Sofern die Ermittlung des Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags und umgekehrt.

Ein etwaiger Zusatzbetrag ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt und entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-

Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags realisieren. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

(3) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – unbegrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe der Zusatzbeträge. Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, unbegrenzt an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt. Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe etwaiger Zusatzbeträge realisieren.

Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Der Zusatzbetrag2 ist der Höhe nach nicht begrenzt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, kann faktisch jedoch der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht. Im ungünstigsten Fall können die Zusatzbeträge jeweils Null betragen.

(4) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit eines Zusatzbetrags1 und eines Zusatzbetrags2 – begrenzte Partizipation

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags die Möglichkeit der Zahlung eines Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 vorsehen, hat der Basiswert Einfluss auf die Höhe der Zusatzbeträge. Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, begrenzt bis zu einem bestimmten Kursniveau, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung etwaiger Zusatzbeträge ausdrückt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt. Sofern die Ermittlung der Zusatzbeträge unter Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts erfolgt, führen grundsätzlich Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge und umgekehrt.

Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 ist ebenfalls der Höhe nach begrenzt und entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem

Höchstzusatzbetrag² äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag² äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in der Höhe etwaiger Zusatzbeträge realisieren. Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen.

(5) Kapitalschutz-Wertpapiere mit der Möglichkeit einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung (Zinsbedingung)

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere Zinszahlungen in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorsehen, wird eine etwaige Zinszahlung durch den Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Zinsbewertungstag maßgeblich beeinflusst. Dementsprechend sind Zinszahlungen davon abhängig, ob die entsprechende Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer etwaigen Zinszahlung realisieren. Im ungünstigsten erfolgt keine Zahlung von Zinsen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Kapitalschutz-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind,

ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Kapitalschutz-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Kapitalschutz-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Kapitalschutz-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren geltend machen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbrieft das Recht des Inhabers eines Kapitalschutz-Wertpapiers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags und, soweit anwendbar, eines etwaigen Zusatzbetrags zu einem Tilgungstermin (Fälligkeitstag). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

Die Kapitalschutz-Wertpapiere verbrieft kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren ohne Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Im Falle von bedingten Zinszahlungen ist der Anspruch auf Zinszahlungen von einer Zinsbedingung abhängig.

Der vollständige bzw. teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht dabei, bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren, einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann bzw., bei Wertpapieren ohne Nennbetrag, einem Festbetrag. Auch bei Kapitalschutz-Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Kapitalschutz-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Kapitalschutz-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Kapitalschutz-Wertpapiere in den Endgültigen

Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Sofern die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der Performance des Basiswerts erfolgt, ist der letzte Referenztermin des Basiswerts der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Ermittlung eines etwaigen Zusatzbetrags unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts erfolgt, wird die Performance des Basiswerts an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt; der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Finale Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Kapitalschutz-Wertpapiere

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Kapitalschutz-Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

(1) Tilgung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags (ohne Zusatzbetrag)

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht, bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren, einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann bzw., bei Wertpapieren ohne Nennbetrag, einem Festbetrag. Der vollständige oder teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Die Zahlung eines etwaigen von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängigen Zusatzbetrags ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

(2) Tilgung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am (Finalen) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht, bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren, einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann bzw., bei Wertpapieren ohne Nennbetrag, einem Festbetrag. Der vollständige oder teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. Der Zusatzbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Zusatzbetrags ausdrückt.

Ein etwaiger Zusatzbetrag kann darüber hinaus der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstzusatzbetrag entsprechen. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Die **Performance des Basiswerts** errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau. Bei der Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an.

Die **durchschnittliche Performance des Basiswerts** wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Finalen Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(2a) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:

"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1).

"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts - 1).

Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am

Bewertungstag überschreitet, desto höher ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(2b) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:

"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =

Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – Performance des Basiswerts).

"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =

Festbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – Performance des Basiswerts).

Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner negativen Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(2c) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen positiven Performance des Basiswerts

Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:

"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =

Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1).

"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =

Festbetrag x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1).

Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je höher die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das Startniveau überschreitet, desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen positiven Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts negativ oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(2d) Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen negativen Performance des Basiswerts

Der Zusatzbetrag wird entsprechend der nachfolgenden Formel ermittelt:

"Zusatzbetrag" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =

Nennbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – durchschnittliche Performance des Basiswerts).

"Zusatzbetrag" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =

Festbetrag x Partizipationsfaktor x (1 – durchschnittliche Performance des Basiswerts).
Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Je niedriger die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe des Zusatzbetrags aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts das Startniveau unterschreitet, desto niedriger ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen negativen Performance. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht. Ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts positiv oder hat sie einen Wert von 1, beträgt der Zusatzbetrag Null.

(3) Tilgung durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags2

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am (Finalen) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags1 zuzüglich eines etwaigen am (Finalen) Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags2.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere oder des Referenzpreises des Basiswerts am (Finalen) Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht, bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren, einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann bzw., bei Wertpapieren ohne Nennbetrag, einem Festbetrag. Der vollständige oder teilweise Kapitalschutz in Höhe des Kapitalschutzbetrags gilt nur zur Fälligkeit der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2 vorgesehen. Die beiden Zusatzbeträge orientieren sich jeweils im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag bzw., soweit anwendbar, der durchschnittlichen Performance des Basiswerts, sowie unter Berücksichtigung eines für jeden Zusatzbetrag relevanten Partizipationsfaktors. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung der Zusatzbeträge ausdrückt.

Bedingt durch die Produktstruktur entspricht der Zusatzbetrag1 in jedem Fall maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein etwaiger Zusatzbetrag2 kann darüber hinaus ebenfalls der Höhe nach begrenzt sein und maximal dem Höchstzusatzbetrag2 entsprechend. Insofern wirken sich im Falle der Berücksichtigung der positiven (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts Kursbewegungen oberhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Im Falle der Berücksichtigung der negativen (durchschnittlichen) Performance des Basiswerts wirken sich Kursbewegungen unterhalb des dem Höchstzusatzbetrag2 äquivalenten Kursniveaus, nicht weiter positiv auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus.

Die **Performance des Basiswerts** errechnet sich aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau. Bei der Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an.

Die **durchschnittliche Performance des Basiswerts** wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der an den Bewertungstagen gemessenen Performance des Basiswerts gebildet und wird am Finalen Bewertungstag ermittelt. Bei der durchschnittlichen Performance des Basiswerts kommt es demnach auf die Höhe des jeweiligen Referenzpreises des Basiswerts an den Bewertungstagen an. Die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen zwei Bewertungstagen wird nicht berücksichtigt. Die Summe der Referenzpreise des Basiswerts an den Bewertungstagen, geteilt durch die Anzahl der Bewertungstage, ergibt den Durchschnittskurs des Basiswerts. Der Durchschnittskurs des Basiswerts wird durch sein Startniveau geteilt und ergibt die durchschnittliche Performance des Basiswerts.

Die Zusatzbeträge können im ungünstigsten Fall jeweils Null betragen.

Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

(3a) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts

Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
$$\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor1} \times ((\text{Performance des Basiswerts} - 1) + \frac{\text{Nennbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Nennbetrag}})$$

"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
$$\text{Festbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor1} \times ((\text{Performance des Basiswerts} - 1) + \frac{\text{Festbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Festbetrag}})$$

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
$$\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)$$

"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
$$\text{Festbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)$$

Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet, desto höher ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Startniveaus, ist die Performance des Basiswerts negativ. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 ausgezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursverlusten des Basiswerts auf oder unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(3b) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts

Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x ((1 - Performance des Basiswerts) + $\frac{\text{Nennbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Nennbetrag}}$)

"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x ((1 - Performance des Basiswerts) + $\frac{\text{Festbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Festbetrag}}$)

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - Performance des Basiswerts)

"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - Performance des Basiswerts)

Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist die Performance des Basiswerts und desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner negativen Performance. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert Null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags2 erreicht.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag oberhalb des Startniveaus, ist die Performance des Basiswerts positiv. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts aber unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Zusatzbetrag1 ausgezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursanstiegen des Basiswerts auf oder oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(3c) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen positiven Performance des Basiswerts

Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor1 x ((durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1) + $\frac{\text{Nennbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Nennbetrag}}$)

"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor1 x ((durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1) + $\frac{\text{Festbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Festbetrag}}$)

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1)

"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je höher die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das Startniveau überschreitet, desto höher ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen positiven Performance.

Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts unter dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts negativ. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber über dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag1 ausgezahlt. Der Zusatzbetrag1 ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag1 begrenzt. Der Zusatzbetrag2 beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursverlusten des Basiswerts auf oder unterhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags1 sowie eines Zusatzbetrags2.

(3d) Zusatzbetrag1 und Zusatzbetrag2 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen negativen Performance des Basiswerts

Der jeweilige Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Formeln ermittelt:

"Zusatzbetrag1" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
$$\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor1} \times ((1 - \text{durchschnittliche Performance des Basiswerts}) + \frac{\text{Nennbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Nennbetrag}})$$

"Zusatzbetrag1" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
$$\text{Festbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor1} \times ((1 - \text{durchschnittliche Performance des Basiswerts}) + \frac{\text{Festbetrag} - \text{Kapitalschutzbetrag}}{\text{Festbetrag}})$$

Der Zusatzbetrag1 entspricht maximal dem Höchstzusatzbetrag1. Ein negativer Zusatzbetrag1 erhält den Wert Null.

"Zusatzbetrag2" (bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren) =
Nennbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts)

"Zusatzbetrag2" (bei Wertpapieren ohne Nennbetrag) =
Festbetrag x Partizipationsfaktor2 x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts)
Ein negativer Zusatzbetrag2 erhält den Wert Null.

Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Erhöhung und Kursanstiege des Basiswerts zu einer Verringerung der Zusatzbeträge. Je niedriger die durchschnittliche Performance des Basiswerts ist, desto höher fällt die Höhe der Zusatzbeträge aus. D.h., je mehr die durch die Anzahl der Bewertungstage geteilte Summe der Referenzpreise des Basiswerts (Durchschnittskurs) das Startniveau unterschreitet, desto niedriger ist die durchschnittliche Performance des Basiswerts. In diesem Fall werden der Höchstzusatzbetrag1 sowie der Zusatzbetrag2, dessen Höhe vom jeweiligen Referenzpreis des Basiswerts abhängig ist, gezahlt. Im Falle einer begrenzten Partizipation entspricht ein etwaiger Zusatzbetrag2 jedoch maximal dem Höchstzusatzbetrag2. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Startniveaus und somit an seiner durchschnittlichen negativen Performance. Im Falle einer unbegrenzten Partizipation kann der Referenzpreis des Basiswerts im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall faktisch auf dem Wert

Null notieren. Sofern an sämtlichen Bewertungstagen der Referenzpreis den Wert Null hat, wäre damit für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Höhe des Zusatzbetrags erreicht.

Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts über dem Startniveau, ist die Performance des Basiswerts positiv. Liegt der Durchschnittskurs des Basiswerts aber unter dem dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveau, wird der Zusatzbetrag¹ ausgezahlt. Der Zusatzbetrag¹ ist in jedem Fall auf den Höchstzusatzbetrag¹ begrenzt. Der Zusatzbetrag² beträgt in diesem Fall Null.

Bei Kursanstiegen des Basiswerts auf oder oberhalb des dem Kapitalschutzbetrag äquivalenten Kursniveaus entfällt die Zahlung eines Zusatzbetrags¹ sowie eines Zusatzbetrags².

(4) Angabe der Rendite

Sofern die Berechnung einer Rendite (Mindest- und/oder Maximalrendite) möglich ist, wird die Rendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Angabe der Rendite erfolgt, wird diese grundsätzlich in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen des betreffenden Kapitalschutz-Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Kapitalschutz-Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit (Fälligkeitstag) gehalten wird. Die Angabe der Rendite soll für den Anleger nicht als Anhaltspunkt für eine künftige Rendite gelten.

Sofern der Anleger die Kapitalschutz-Wertpapiere zu einem anfänglichen Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erwirbt, der oberhalb des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrag) liegt, und diese bis zum Fälligkeitstag hält, erleidet er einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Kapitalschutz-Wertpapiere ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags bzw. Festbetrag) erfolgt. In diesem Fall wird dem Anleger keine positive Mindestrendite zugesichert.

(5) Kapitalschutz-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Kapitalschutz-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

(6) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist

Sofern eine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen oder einem Variablen Zinssatz ausgestattet sein. Ferner kann eine Verzinsung von einer Zinsbedingung abhängig sein.

Im Falle von Kapitalschutz-Wertpapieren mit Zinszahlungen, die auch von einer Zinsbedingung abhängig sein können, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen.

Im Falle einer Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kaufpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

(6a) Feste Verzinsung - Zinssatz per annum (p.a.)

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers verzinst.

Im Falle der "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D.h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Kapitalschutz-Wertpapiere deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Kapitalschutz-Wertpapiere deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tags des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Endfälligkeitstag fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Endfälligkeitstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Bei einer "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage in der Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 dividiert.

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

(6b) Feste Verzinsung - Zinssatz absolut

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag des jeweiligen Kapitalschutz-Wertpapiers zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.

(6c) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist

Sofern eine variable Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz oder ein LIBOR-Satz, herangezogen.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

LIBOR ist eine Abkürzung für London Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Einlagen bei führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. drei Monate, und die Währung, z.B. US-Dollar (USD), festgelegt. Benchmark LIBOR-Sätze werden börsentäglich um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) fixiert und z.B. auf der Bildschirmseite LIBOR01 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der entsprechende Referenzsatz ergibt zuzüglich oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Bei der bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention").

Sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere.

Sofern eine Höchstverzinsung vorgesehen ist, entspricht der Variable Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz.

(6d) Kapitalschutz-Wertpapiere bei denen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist

Sofern bei den Kapitalschutz-Wertpapieren eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten (Zinsbewertungstagen) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Kapitalschutz-Wertpapiere. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis \geq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis \leq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis \geq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis \leq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen entsprechendem Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D.h., sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.

(7) Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Kapitalschutz-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Kapitalschutz-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses.

Bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Währungsabsicherung müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am (Finalen)

Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Kapitalschutz-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts (Fremdwährung) in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

(8) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Kapitalschutz-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Kapitalschutz-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Kapitalschutz-Wertpapiere durch den Emittenten endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag. Der Kündigungsbetrag kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen.

(9) Zahlungs- oder Liefertermin

Die Kapitalschutz-Wertpapiere sehen die Abwicklungsart Zahlung vor. Dementsprechend erfolgt die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags wird der Emittent am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Kapitalschutz-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Kapitalschutz-Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7.12.2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des zu liefernden Basiswerts (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glatstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-Out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im

außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Zertifikate (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers,

Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrags des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Berechnungsweise und die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags sind bei diesen Kapitalschutz-Wertpapieren vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts an einem Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere wird durch den Wert des Basiswerts, der den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"),
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen

festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbriefen. Die Kapitalschutz-Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Kapitalschutz-Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Kapitalschutz-Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Kapitalschutz-Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle sowie Informationen über die Volatilitäten der DRs werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbcetrinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h., gekauft und verkauft, werden können. Die Wertentwicklung eines ETF folgt nahezu der Wertentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Kapitalschutz-Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Kapitalschutz-Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags beeinflusst, liegt vor, wenn am (Finalen) Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu American Synthetic Convertible Garant Anleihen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden American Synthetic Convertible Garant Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anleihen handelt es sich um so genannte American Synthetic Convertible Garant Anleihen, d.h. Anleihen mit einem teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die American Synthetic Convertible Garant Anleihen (die "**American Synthetic Convertible Garant Anleihen**" oder die "**Anleihen**") gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Anleihen ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Anleihen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Anleihe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days. Die Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days den Wert der Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern dem Kursrisiken des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days ausgesetzt.

Der Wertpapierinhaber trägt im Falle der Tilgung am Fälligkeitstag in jedem Fall das Kursrisiko des Basiswerts. Denn die Anleihen sehen im Falle der Tilgung am Fälligkeitstag, neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags,

zusätzlich die Lieferung des Basiswerts vor. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des rechnerischen Gegenwerts der Lieferung.

Darüber hinaus wird die Höhe des Auszahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber durch den Referenzpreis des Basiswerts sowie die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag maßgeblich beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts sowie des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall nur dem prozentualen Anteil des Nennbetrags entsprechen.

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag abhängig. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen. Grundsätzlich führen Kursverluste des Eonia Capitalization Index 7 Days zu einer Verringerung des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen. Darüber hinaus hat der Anleger ebenfalls die Risiken im Hinblick auf den Eonia Capitalization Index 7 Days zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Eonia Capitalization Index 7 Days vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen geschaffen wurden

Form und Inhalt der Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Anleihe

Die Anleihen sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Anleihen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Anleihen werden nicht ausgegeben. Die Anleihen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Anleihen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen

Die Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Anleihen handelt es sich um American Synthetic Convertible Garant Anleihen, d.h. Anleihen mit einem teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen. American Synthetic Convertible Garant Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen. Die Anleihen verbrieft das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Geldbetrags, bestehend aus Kapitalschutzbetrag und Zusatzbetrag, und auf Lieferung des Basiswerts zu einem Tilgungstermin (Fälligkeitstag). Im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, verbrieft die Anleihen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Auszahlungsbetrags.

Die Anleihen verbrieft kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit der Anleihen vorgenommene Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen auf den Basiswert werden jedoch durch Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. D.h., wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zur Fälligkeit der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber. Auch bei diesen Anleihen ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Anleihen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Anleihen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Anleihen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Anleihen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Anleihen in

den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen

Die Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Anleihen, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Anleihen ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Anleihen (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Anleihen ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten nach Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch die Wertpapierinhaber verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Teilschuldverschreibungen erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Teilschuldverschreibungen. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der "**Maßgebliche Ausübungstag**") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Teilschuldverschreibungen auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Teilschuldverschreibungen an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Ausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Anleihen

(1) Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Teilschuldverschreibungen zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des zu liefernden Basiswerts ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im

Zusammenhang mit der Lieferung des zu liefernden Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

(2) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber

Im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber, wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Emissionsbedingungen an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

(1) Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag

Vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber, erfolgt die Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts oder des Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Anleihen oder des Referenzpreises des Basiswerts oder der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der regelmäßig unter 100 % liegt. Der teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zur Fälligkeit der Anleihen bzw. bei Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist für die Berechnung des Zusatzbetrags nicht maßgeblich. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag herangezogen. Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Zusatzbetrag entspricht dabei dem Produkt aus (i) einem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (ii) einem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$. " $Capi_{final}$ " errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Bewertungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel $(EONIA Capi_{final} / EONIA Capi_{initial}) - 1$. Ein negativer Zusatzbetrag erhält den Wert Null. Dies ist immer dann der Fall, wenn $Capi_{final}$ negativ ist.

Die Tilgung der Anleihen erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags und durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.

(2) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, während der in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungsfrist das Ausübungsrecht der Teilschuldverschreibungen zur Zahlung des Auszahlungsbetrags auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung den am entsprechenden Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Die Teilschuldverschreibungen werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Emittenten abgibt und die Teilschuldverschreibungen auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Der Auszahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung entspricht dabei der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem prozentualen Anteil des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und dem prozentualen Anteil des $Capi_{final}$ und (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis des Basiswerts und der mit dem Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. " $Capi_{final}$ " errechnet sich durch Division der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ausübungstag durch die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days am Ersten Valutierungstag, abzüglich dem Wert 1, gemäß der Formel $(EONIA Capi_{final} / EONIA Capi_{initial}) - 1$.

Der Auszahlungsbetrag bei Ausübung der Teilschuldverschreibungen entspricht demnach einem Betrag mindestens in Höhe des entsprechenden prozentualen Anteils des Nennbetrags.

Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht.

(3) Angabe der Rendite

Sofern der Anleger die Anleihen zu einem anfänglichen Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erwirbt, der oberhalb des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags) liegt, und diese bis zum Fälligkeitstag hält, erleidet er einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Anleihen ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags) erfolgt. In diesem Fall wird dem Anleger keine positive Mindestrendite zugesichert.

(4) Anleihen mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen

Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (Ausschüttungstag) vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag, im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber, fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

(5) Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Anleihen wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

(6) Anleihen mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h., in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Anleihen nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei Anleihen ohne Währungsabsicherung wird der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Bildschirmseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt. Bei dem Umrechnungskurs kann

es sich auch um einen von dem Emittenten festgestellten Währungswechselkurs handeln, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

(7) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Anleihen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(8) Zahlungs- oder Liefertermin

(8a) Tilgung der Anleihen am Fälligkeitstag

Die Tilgung der Anleihen erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie darüber hinaus durch Lieferung des Basiswerts. Somit sehen die Anleihen sowohl eine Zahlung wie auch die Lieferung des Basiswerts vor (Abwicklungsart Zahlung und Abwicklungsart Lieferung). Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags sowie etwaiger Spitzenbeträge wird der Emittent am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert am Fälligkeitstag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Teilschuldverschreibungen zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der zu liefernde Basiswert wird in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem zu liefernden Basiswert handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der zu liefernde Basiswert wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert. Effektive Stücke des zu liefernden Basiswerts werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Anleihen selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des zu liefernden Basiswerts, d.h. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien, Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des zu liefernden Basiswerts nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jede Teilschuldverschreibung durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Teilschuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Teilschuldverschreibungen geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den zu liefernden Basiswert nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Anleihen, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

(8b) Ausübung der Teilschuldverschreibungen durch den Wertpapierinhaber

Der Wertpapierinhaber ist im Falle einer wirksamen Ausübung der Teilschuldverschreibungen berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt im Falle der Ausübung nicht. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags wird der Emittent am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Emissionsbedingungen an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden)

Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Anleihen zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Anleihen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7.12.2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Anleihen verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des zu liefernden Basiswerts (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glatstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbiefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-Out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine

eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KEST-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Zertifikate (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrags des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe des Auszahlungsbetrags ist im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts sowie von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days an einem Stichtag (Ausübungstag) abhängig. Der Referenzpreis bzw. die Maßgebliche Kursindikation bezeichnet jeweils den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days am entsprechenden Ausübungstag.

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen ausschließlich von der Maßgeblichen Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Die Kursentwicklung des Basiswerts oder sein Referenzpreis am Bewertungstag wird für die Ermittlung des Zusatzbetrags nicht herangezogen.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Anleihen wird durch den Wert des Basiswerts, der den Anleihen zugrunde liegt, sowie den Eonia Capitalization Index 7 Days maßgeblich beeinflusst.

Der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den den Anleihen zugrunde liegenden Basiswerten handelt es sich um Aktien.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Anleihen beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Anleihen als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Anleihen sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Eonia Capitalization Index 7 Days

Die Berechnungsweise eines etwaigen Zusatzbetrags ist bei diesen Anleihen nicht von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Ermittlung des Zusatzbetrags wird die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days herangezogen. Die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days wird darüber hinaus, neben dem Referenzpreis des Basiswerts, auch für die Höhe des Auszahlungsbetrags im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber herangezogen.

Der Eonia Capitalization Index 7 Days basiert auf den Eonia (Euro OverNight Index Average). Der Eonia ist der offiziell berechnete Tagesgeldzinssatz für den Euro. Er besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die eine Gruppe größerer Institute im Euro-Währungsgebiet auf dem Interbankenmarkt für unbesicherte Übernachtkontrakte effektiv abgeschlossen haben und ist ein Per-Annum-Zinssatz nach der Methode act/360. Er wird von der Europäischen Zentralbank berechnet. Informationen über den Eonia bzw. über den Eonia Capitalization Index 7 Days können der

Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseite und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf der hier angegebenen Internetseite dienen lediglich als Informationsquelle.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des Zusatzbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des zu liefernden Basiswerts bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Eine Marktstörung kann auch im Hinblick auf die Maßgebliche Kursindikation des Eonia Capitalization Index 7 Days vorliegen. Infolge einer Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert bzw. den Eonia Capitalization Index 7 Days sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. den Eonia Capitalization Index 7 Days betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts bzw. des Eonia Capitalization Index 7 Days haben. Bei einem Anpassungsereignis auf den Basiswert etwa handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1. Angaben zu Ikarus Anleihen

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Ikarus Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Anleihen handelt es sich um so genannte Ikarus Anleihen, d.h. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen (die "**Ikarus Anleihen**"). Die Ikarus Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Ikarus Anleihen ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Ikarus Anleihen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Ikarus Anleihe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Ikarus Anleihen richtet sich insbesondere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Denn neben der Zahlung des Kapitalschutzbetrags sehen die Ikarus Anleihen die Möglichkeit vor, an Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren. In diesem Fall besteht die Chance auf Zahlung eines vom Basiswert abhängigen Zusatzbetrags und/oder einer vom Basiswert abhängigen Zinszahlung.

Ikarus Anleihen können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Kursanstiege des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) können sich jedoch unter Umständen ebenfalls negativ auf den Wert der Ikarus Anleihen auswirken. Denn bei diesen Ikarus Anleihen erfolgt die Berechnung eines etwaigen Zusatzbetrags unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der

Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode ein. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag. Die Barriere ist dabei eine über dem Startniveau liegende Kursschwelle. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber grundsätzlich negativ, da der Wertpapierinhaber nicht mehr von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts profitieren kann.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert der Ikarus Anleihen gegebenenfalls auch überproportional mindern. Der Wertpapierinhaber ist insofern dem Kursrisiken des Basiswerts ausgesetzt. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Ikarus Anleihen nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Ikarus Anleihen rechtzeitig erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, hat der Wertpapierinhaber die Möglichkeit an den Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus bis maximal zu einem Kurs unterhalb der Barriere zu partizipieren, was sich durch die Zahlung eines Zusatzbetrags, hier Partizipationsbetrag, ausdrückt. Bei Nichtvorliegen des Schwellenereignisses und gleichzeitigen Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Startniveaus sowie einem Mindestperformancesatz von Null, beträgt der Partizipationsbetrag Null.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses besteht grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag entspricht in diesem Fall dem Wandelbetrag. Bei einem Wandelsatz von Null, beträgt der Wandelbetrag ebenfalls Null.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Kursrisiko des Basiswerts nach unten wie auch nach oben. Das Kursrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Zusatzbetrags realisieren.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Ikarus Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Ikarus Anleihen geltend machen.

Sofern die Ikarus Anleihen Zinszahlungen in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorsehen, wird eine etwaige Zinszahlung durch den Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Zinsbewertungstag maßgeblich beeinflusst. Dementsprechend sind Zinszahlungen davon abhängig, ob die entsprechende Zinsbedingung erfüllt ist oder nicht. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zinstermin keine Zahlung der Zinsen. Das Kursrisiko des Basiswerts kann sich demnach in einer etwaigen Zinszahlung realisieren. Im ungünstigsten erfolgt keine Zahlung von Zinsen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Ikarus Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Ikarus Anleihen geschaffen wurden

Form und Inhalt der Ikarus Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der Ikarus Anleihen

Die Ikarus Anleihen sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Ikarus Anleihen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Ikarus Anleihen werden nicht ausgegeben. Die Ikarus Anleihen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Ikarus Anleihen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Ikarus Anleihen

Die Ikarus Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den Ikarus Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Ikarus Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Anleihen handelt es sich um Ikarus Anleihen, d.h. Anleihen mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz zur Fälligkeit und mit verschiedenen Ausstattungselementen. Ikarus Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Ikarus Anleihen geltend machen. Die Ikarus Anleihen verbrieften das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Kapitalschutzbetrags und eines etwaigen Zusatzbetrags zu einem Tilgungstermin (Fälligkeitstag). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Zusatzbetrag ermittelt wird. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Ikarus Anleihen ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags.

Die Ikarus Anleihen verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Im Falle von Ikarus Anleihen ohne Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Im Falle von Ikarus Anleihen mit Zinszahlungen hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen. Im Falle von bedingten Zinszahlungen ist der Anspruch auf Zinszahlungen von einer Zinsbedingung abhängig.

Der vollständige bzw. teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zur Fälligkeit der Ikarus Anleihen. Die Höhe des Kapitalschutzbetrags wird bei Emission festgelegt und entspricht dabei einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Auch bei Ikarus Anleihen ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen,

die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von dem Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Ikarus Anleihen besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Ikarus Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Ikarus Anleihen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbegins von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Ikarus Anleihen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Ikarus Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Ikarus Anleihen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Ikarus Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Ikarus Anleihen

Die Ikarus Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Ikarus Anleihen, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Ikarus Anleihen ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist, endet die Laufzeit der Ikarus Anleihen (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Ikarus Anleihen

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Ikarus Anleihen, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Die Tilgung der Ikarus Anleihen erfolgt am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags.

Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Ikarus Anleihen oder des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht einem prozentualen Anteil des

Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Der vollständige oder teilweise Kapitalschutz in Höhe des prozentualen Anteils des Nennbetrags (Kapitalschutzbetrag) gilt nur zur Fälligkeit der Ikarus Anleihen.

Zusätzlich zu dem Kapitalschutzbetrag ist die Zahlung eines so genannten Zusatzbetrags vorgesehen. In Abhängigkeit des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode eintritt, entspricht der Zusatzbetrag entweder dem Wandelbetrag oder dem Partizipationsbetrag. Der Zusatzbetrag kann im ungünstigsten Fall Null betragen.

Die Tilgung der Ikarus Anleihen erfolgt demnach durch Zahlung eines Betrags mindestens in Höhe des Kapitalschutzbetrags.

Der Zusatzbetrag wird entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Wandelbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Wandelsatz errechnet. Der Wandelsatz kann im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass der Wandelbetrag ebenfalls den Wert Null erhält.

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Zusatzbetrag dem **Partizipationsbetrag**, der sich aus Multiplikation des Nennbetrags mit dem Partizipationsfaktor und dem Performancesatz errechnet.

Der in Prozent (%) ausgedrückte Performancesatz errechnet sich aus dem Produkt (i) aus der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und seinem Startniveau, und dem Wert 1 und (ii) dem Wert 100, entspricht aber mindestens dem Mindestperformancesatz. Bei dem Performancesatz kommt es demnach auf die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag an. Durch den Performancesatz wird die Kursentwicklung (Performance) des Basiswerts zum Bewertungstag ausgedrückt. Ein negativer Partizipationsbetrag erhält den Wert Null.

Durch den für die Berechnung des Partizipationsbetrags heranzuziehenden Partizipationsfaktor wird durch seinen entsprechenden Wert die Höhe der proportionalen (Partizipationsfaktor von 1), überproportionalen (Partizipationsfaktor größer 1) oder unterproportionalen (Partizipationsfaktor kleiner 1) Partizipation an den Kursentwicklungen des Basiswerts ausgedrückt.

Kursanstiege des Basiswerts bis knapp unterhalb der Barriere, ohne dass das Schwellenereignis eintritt, führen dazu, dass der Partizipationsbetrag ausgezahlt wird. Der Partizipationsbetrag orientiert sich im Wesentlichen an der Performance (Kursentwicklung) des Basiswerts zum Bewertungstag und wird unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Der Anleger hat demnach die Möglichkeit, an den Kursbewegungen des Basiswerts zu partizipieren, was sich durch die Zahlung des Partizipationsbetrags ausdrückt. Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, d.h. der Basiswert notiert während der Beobachtungsperiode unterhalb der Barriere, desto höher fällt die Höhe des Partizipationsbetrags aus. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Startniveaus und somit an seiner positiven Performance bis knapp unterhalb der Barriere. Ist das Schwellenereignis nicht eingetreten und entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts das Startniveau am Bewertungstag, beträgt der Partizipationsbetrag Null, sofern der Mindestperformancesatz mit Null festgelegt wird.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses besteht grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit an Kursentwicklungen des Basiswerts zu partizipieren. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am

Bewertungstag ist in diesem Fall nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Zusatzbetrags. Der Zusatzbetrag entspricht in diesem Fall dem Wandelbetrag, der im ungünstigsten Fall auch Null betragen kann.

Angabe der Rendite

Sofern die Berechnung einer Rendite (Mindest- und/oder Maximalrendite) möglich ist, wird die Rendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Angabe der Rendite erfolgt, wird diese grundsätzlich in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen der betreffenden Ikarus Anleihe und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer Ikarus Anleihe, die vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit (Fälligkeitstag) gehalten wird. Die Angabe der Rendite soll für den Anleger nicht als Anhaltspunkt für eine künftige Rendite gelten.

Sofern der Anleger die Ikarus Anleihe zu einem anfänglichen Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erwirbt, der oberhalb des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags) liegt, und diese bis zum Fälligkeitstag hält, erleidet er einen Verlust, wenn die Rückzahlung der Ikarus Anleihe ausschließlich durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags (prozentualer Anteil des Nennbetrags) erfolgt. In diesem Fall wird dem Anleger keine positive Mindestrendite zugesichert.

Ikarus Anleihen ohne periodische Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Eine solche Ikarus Anleihe wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ikarus Anleihen bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist

Sofern eine Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, können diese mit einem festen oder einem Variablen Zinssatz ausgestattet sein. Ferner kann eine Verzinsung von einer Zinsbedingung abhängig sein.

Im Falle von Ikarus Anleihen mit Zinszahlungen, die auch von einer Zinsbedingung abhängig sein können, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Dividendenzahlungen.

Im Falle einer Verzinsung der Ikarus Anleihen kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kaufpreis der Ikarus Anleihen sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

Feste Verzinsung - Zinssatz per annum (p.a.)

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Ikarus Anleihen werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Ikarus Anleihe verzinst.

Im Falle der "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D.h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Ikarus Anleihen deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Ikarus Anleihen deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tags des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Endfälligkeitstag fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Endfälligkeitstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Bei einer "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage in der Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 dividiert.

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Feste Verzinsung - Zinssatz absolut

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Ikarus Anleihen werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Ikarus Anleihe zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.

Ikarus Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist

Sofern eine variable Verzinsung der Ikarus Anleihen vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz oder ein LIBOR-Satz, herangezogen.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

LIBOR ist eine Abkürzung für London Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Einlagen bei führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. drei Monate, und die Währung, z.B. US-Dollar (USD), festgelegt. Benchmark LIBOR-Sätze werden börsentäglich um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) fixiert und z.B. auf der Bildschirmseite LIBOR01 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der entsprechende Referenzsatz ergibt zuzüglich oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Ikarus Anleihen kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Bei der bei Ikarus Anleihen mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention").

Sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Ikarus Anleihen.

Sofern eine Höchstverzinsung vorgesehen ist, entspricht der Variable Zinssatz maximal dem Höchstzinssatz.

Ikarus Anleihen bei denen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist

Sofern bei den Ikarus Anleihen eine Verzinsung in Abhängigkeit einer Zinsbedingung vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Ikarus Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt einer Zinsbedingung zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten (Zinsbewertungstagen) in Bezug auf den Basiswert abhängig. Wenn die entsprechende Zinsbedingung nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Ikarus Anleihen. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz,

d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis \geq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Referenzpreis \leq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit einem Zinsbewertungstag: Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis \geq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Referenzpreis \leq Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder unterschreitet diesen.

Zinsbedingung mit mehreren Zinsbewertungstagen: Unterer Zinslevel \geq Referenzpreis \leq Oberer Zinslevel

Der von der Relevanten Referenzstelle am betreffenden Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen entsprechendem Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.

Zinsbedingung und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen zu erhalten, so genanntes Memory-Element. D.h., sofern für die Ikarus Anleihen an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine ausgefallene Zinszahlung kann nur einmal nachgezahlt werden.

Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Ikarus Anleihen können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung sind auch am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses.

Bei Ikarus Anleihen mit Währungsabsicherung müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Ikarus Anleihen bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Ikarus Anleihen ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts (Fremdwährung) in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Ikarus Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Ikarus Anleihen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Ikarus Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Ikarus Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Ikarus Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Ikarus Anleihen durch den Emittenten endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag. Der Kündigungsbetrag kann unter dem Kapitalschutzbetrag liegen.

Zahlungs- oder Liefertermin

Die Ikarus Anleihen sehen die Abwicklungsart Zahlung vor. Dementsprechend erfolgt die Tilgung der Ikarus Anleihen am Fälligkeitstag durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags. Die Zahlung des Kapitalschutzbetrags zuzüglich eines etwaigen Zusatzbetrags wird der Emittent am Fälligkeitstag an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung des anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Ikarus Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ikarus Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und

gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Ikarus Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Ikarus Anleihen zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Ikarus Anleihen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2011 (AbgÄG 2011 – BGBl I Nr. 76/2011, kundgemacht am 1.8.2011), des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BBG 2012 – BGBl I Nr. 112/2011, kundgemacht am 7.12.2011) und des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (1. StabG 2012 – BGBl I Nr. 22/2012, kundgemacht am 31. 3. 2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. StabG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des zu liefernden Basiswerts (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieft Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund der Überschreitung einer Knock-Out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Zertifikat dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine

eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums¹ ist, wenn die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Zertifikate (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer

unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrags des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Berechnungsweise und die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags sind bei diesen Ikarus Anleihen vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) abhängig. Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswerts am Bewertungstag.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Ikarus Anleihen wird durch den Wert des Basiswerts, der den Ikarus Anleihen zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Ikarus Anleihen als Basiswert zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Ikarus Anleihen zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"),
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Ikarus Anleihen beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Ikarus Anleihen als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Ikarus Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Ikarus Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Ikarus Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs

zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Ikarus Anleihen aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle sowie Informationen über die Volatilitäten der DRs werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Der Kurs von Währungswechselkursen wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Mit dem Erwerb einer Ikarus Anleihe mit dem Basiswert Währungswechselkurs, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Fremdwährung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite www.hsbc-trinkaus-markets.de entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung

bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Zudem können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de die Volatilitäten der Indizes abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h., gekauft und verkauft, werden können. Die Wertentwicklung eines ETF folgt nahezu der Wertentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten

Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des jeweiligen ETFs und der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Ikarus Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Gold-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Ikarus Anleihen sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des London-Silver-Fixings veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts können auf der Internet-Seite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden.

Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich

ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Ikarus Anleihen sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe eines etwaigen Zusatzbetrags beeinflusst, liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

[A. Emissionsbedingungen für die Kapitalschutz-Wertpapiere:

Emissionsbedingungen

für die [Marketingnamen einfügen: •] [Quanto] Kapitalschutz- [Zertifikate] [Anleihe] bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag

[Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die Kapitalschutz-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:

- (1) Die Kapitalschutz-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"²) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Kapitalschutz-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver

¹ Die Stückzahl der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

² Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Anleihen:

- (1) Die Kapitalschutz-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"³) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.]

**§ 2
Definitionen**

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
["ISIN Basiswert":	•;]
["Währung des Basiswerts":	•;]
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Referenzpreis":	• [(wobei • • entspricht)];]
["Emissionswährung":	•;]
["Fremdwährung":	•;]
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondgesellschaft":	•;]
["Festbetrag":	•;]

³ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Startniveau":	•,;]
["Bezugsverhältnis":	•,;]
["Partizipationsfaktor":	•,;]
["Partizipationsfaktor1":	•,;]
["Partizipationsfaktor2":	•,;]
["Höchstzusatzbetrag":	•,;]
["Höchstzusatzbetrag1":	•,;]
["Höchstzusatzbetrag2":	•,;]
"Bankarbeitstag":	[im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;] [Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •]
"Börsentag":	[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 3 Zinsen

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden: Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●]** nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

- (2) Die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.)

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●**] nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.)]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden [[vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●**] jeweils nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin")] [**Abweichenden Zinstermin einfügen: ●** (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig [, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. [Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).] Sofern ein Zinstermin kein [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] [Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] [●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [●-Geschäftstag] [, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [●-Geschäftstag].]
- (2) ["Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf [und [**Abweichenden Ort einfügen: ●**]] die betreffenden Zahlungen abwickeln.] ["TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden

Zahlungen abwickelt.] [**●**-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [**Ort(e)** **einfügen: ●**] die betreffenden Zahlungen abwickeln.]

- (3) Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [**●**% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten [Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")] [London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")] [zuzüglich **●**% p.a. (die "Marge")][abzüglich **●**% p.a. (die "Marge")], [mindestens jedoch **●**% p.a. (der "Mindestzinssatz"),] [maximal jedoch **●**% p.a. (der "Höchstzinssatz"),] wobei auf die **●** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) [Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["EURIBOR01"] [**Abweichende Bildschirmseite einfügen: ●**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] (die "Publikationsstelle") [**Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●**] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Bildschirmseite") um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.]

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["LIBOR01"] [**Abweichende Bildschirmseite einfügen: ●**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [**Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●**] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Bildschirmseite") um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] [US-Dollar (USD)] [Schweizer Franken (CHF)] [**Abweichende Einlagenart einfügen: ●**]-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

c) [Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen

Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.]

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für [3-Monats-] **[Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: •]** [US-Dollar (USD)] [Schweizer Franken (CHF)] **[Abweichende Einlagenart einfügen: •]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.]

- d) Kann an einem Zinsermittlungstag der [EURIBOR] [LIBOR] nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze [b) oder c)] festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden [EURIBOR] [LIBOR] nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.]
- (5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Kapitalschutz-Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch **[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)] **[Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)] dividiert wird [(actual/actual)] [(act/360)] [(30E/360)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § 8 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig, andernfalls erfolgt am Fälligkeitstag keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der

Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

(2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit • % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Zinsbewertungstag":	•
["Zinslevel":	•]
["Oberer Zinslevel":	•]
["Unterer Zinslevel":	•]
["Mindestzinssatz":	•]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.]

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.].

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen:

(1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) , andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin (t) keine Zahlung der Zinsen.]

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) . Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit \bullet % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) .]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag (t)":	●
"Zinstermin (t)":	●
["Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Oberer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Unterer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Mindestzinssatz":	●]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{(t)}$ und Oberem Zinslevel $_{(t)}$.]

Sofern ein Zinsbewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar, mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (4) definiert) mit \bullet % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst gemäß nachstehendem Absatz (3) und die Zahlung der Zinsen bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsen gemäß nachstehendem Absatz (3) erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) , andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin (t) keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (3) Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag (t) für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin (t) nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag (t) folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.
- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag (t)":	●
"Zinstermin (t)":	●
["Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Oberer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Unterer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Mindestzinssatz":	●]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{(t)}$ und Oberem Zinslevel $_{(t)}$.]

Sofern ein Zinsbewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 4 Rückzahlung

[Anwendbar, sofern kein Zusatzbetrag vorgesehen ist:

Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am ● (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von ●% des [Nennbetrags] [Festbetrags] (der "Kapitalschutzbetrag" oder der "Auszahlungsbetrag").]

[Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag vorgesehen ist:

[Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von •% des [Nennbetrags] [Festbetrags] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Auszahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1),$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor} \times (1 - \text{Performance des Basiswerts}),$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} .]$$

[Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist:]

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von •% des [Nennbetrags] [Festbetrags] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Auszahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (durchschnittliche Performance des Basiswerts - 1),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus (iii) dem Wert 1 und der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

"Zusatzbetrag" = [Nennbetrag] [Festbetrag] x Partizipationsfaktor x (1 - durchschnittliche Performance des Basiswerts),

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag dem Höchstzusatzbetrag.]

Der Zusatzbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance
des Basiswerts":

entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs
des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem
Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"durchschnittliche Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Startniveau}}$$

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

entspricht der Summe der von der Relevanten
Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten
Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die
Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

$$\text{"Durchschnittskurs des Basiswerts"} = \frac{\text{Summe der Referenzpreise}}{\text{Anzahl der Bewertungstage}}$$

"Anzahl der Bewertungstage"

•.]

[Anwendbar, sofern ein Zusatzbetrag1 und ein Zusatzbetrag2 vorgesehen ist:]

[Anwendbar, sofern eine Performance des Basiswerts vorgesehen ist:]

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von •% des [Nennbetrags] [Festbetrags] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags1 und Zusatzbetrags2 ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag1" und "Zusatzbetrag2" zusammen der "Auszahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor1 und (iii) der Summe aus (a) der Differenz aus (x) der Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (b) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und dem Kapitalschutzbetrag und (2) dem [Nennbetrag] [Festbetrag], und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag1"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor1} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1 + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]})$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) der Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag2"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen Performance des Basiswerts errechnet wird:]

- (2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor1 und (iii) der Summe aus (a) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der Performance des Basiswerts und (b) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und dem Kapitalschutzbetrag und (2) dem [Nennbetrag] [Festbetrag], und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag1"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor1} \times (1 - \text{Performance des Basiswerts} + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]})$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- b) Der Zusatzbetrag₂ entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor₂ und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag2"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (1 - \text{Performance des Basiswerts})$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag₂ dem Höchstzusatzbetrag₂.]

Der Zusatzbetrag₂ wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Performance des Basiswerts": entspricht dem Quotienten aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} .]$$

[Anwendbar, sofern eine durchschnittliche Performance des Basiswerts vorgesehen ist:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von •% des [Nennbetrags] [Festbetrags] (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags₁ und Zusatzbetrags₂ ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag₁" und "Zusatzbetrag₂" zusammen der "Auszahlungsbetrag").

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der positiven durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

- (2) a) Der Zusatzbetrag₁ entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor₁ und (iii) der Summe aus (a) der Differenz aus (x) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (y) dem Wert 1 und (b) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und dem Kapitalschutzbetrag und (2) dem [Nennbetrag] [Festbetrag], und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag1"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor1} \times (\text{durchschnittliche Performance des Basiswerts} - 1 + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]})$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag₁ dem Höchstzusatzbetrag₁

Der Zusatzbetrag₁ wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

- b) Der Zusatzbetrag₂ entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor₂ und (iii) der Differenz aus (a) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (b) dem Wert 1 und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag2"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (\text{durchschnittliche Performance des Basiswerts} - 1)$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

[Anwendbar, sofern der Zusatzbetrag unter Berücksichtigung der negativen durchschnittlichen Performance des Basiswerts errechnet wird:

- (2) a) Der Zusatzbetrag1 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor1 und (iii) der Summe aus (a) der Differenz aus (x) dem Wert 1 und (y) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und (b) dem Quotienten aus (1) der Differenz aus dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und dem Kapitalschutzbetrag und (2) dem [Nennbetrag] [Festbetrag], und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag1"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor1} \times (1 - \text{durchschnittliche Performance des Basiswerts}) + \frac{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] - \text{Kapitalschutzbetrag}}{[\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}]}$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. Maximal entspricht der Zusatzbetrag1 dem Höchstzusatzbetrag1.

Der Zusatzbetrag1 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- b) Der Zusatzbetrag2 entspricht dem Produkt aus (i) dem [Nennbetrag] [Festbetrag] und (ii) dem Partizipationsfaktor2 und (iii) der Differenz aus (a) dem Wert 1 und (b) der durchschnittlichen Performance des Basiswerts und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag2"} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Festbetrag}] \times \text{Partizipationsfaktor2} \times (1 - \text{durchschnittliche Performance des Basiswerts})$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält. [Maximal entspricht der Zusatzbetrag2 dem Höchstzusatzbetrag2.]

Der Zusatzbetrag2 wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"durchschnittliche Performance
des Basiswerts":

entspricht dem Quotienten aus dem Durchschnittskurs
des Basiswerts (wie nachfolgend definiert) und dem
Startniveau des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"durchschnittliche Performance des Basiswerts"} = \frac{\text{Durchschnittskurs des Basiswerts}}{\text{Startniveau}}$$

"Durchschnittskurs des Basiswerts":

entspricht der Summe der von der Relevanten
Referenzstelle an den Bewertungstagen festgestellten
Referenzpreise des Basiswerts, dividiert durch die
Anzahl der Bewertungstage gemäß der Formel:

$$\text{"Durchschnittskurs des Basiswerts"} = \frac{\text{Summe Referenzpreise}}{\text{Anzahl der Bewertungstage}}$$

"Anzahl der Bewertungstage"

•.]

- (4) **[Anwendbar bei einem Bewertungstag (Berücksichtigung der Performance des Basiswerts):**
Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.]
[Anwendbar bei mehreren Bewertungstagen (Berücksichtigung der durchschnittlichen Performance des Basiswerts):
Die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises erfolgt am betreffenden Bewertungstag (t) (wie nachfolgend definiert).

t	"Bewertungstag (t) "
●	●
●	...
●	● (der "Finale Bewertungstag")

Sofern ein Bewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Bewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag.]

§ 5

Abwicklungsart Zahlung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Zinszahlungen:

Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Zinszahlungen:

Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Fälligkeitstag bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten

Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Bildschirmseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

[Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (1) a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der Zinslevel _[(0)] und] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [der Zinslevel _[(0)] und] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [der Zinslevel _[(0)] und] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [der Zinslevel _[(0)] und] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den Zinslevel _[(0)] und] [den Oberen Zinslevel _{[(0)],}] [den Unteren Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in

- Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Zinslevel _[0] und] [den Oberen Zinslevel _[0].] [den Unteren Zinslevel _[0] und] das Startniveau des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen

mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [der Zinslevel _[(t)] und] [der Obere Zinslevel _[(t)]] [der Untere Zinslevel _[(t)] und] das Startniveau des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-

Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

- (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [den Zinslevel _[(t)] und] [den Oberen Zinslevel _{[(t)],}] [den Unteren Zinslevel _[(t)] und] das Startniveau des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;

- (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und

veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [der Zinslevel _[(0)] und] [der Obere Zinslevel _[(0)],] [der Untere Zinslevel _[(0)] und] das Startniveau des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von

ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[B. Emissionsbedingungen für die American Synthetic Convertible Garant Anleihe:

**Emissionsbedingungen
für die
American Synthetic Convertible Garant Anleihe
bezogen auf Aktien
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag

- (1) Die American Synthetic Convertible Garant Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"¹) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Bezugsverhältnis": ●;
- "Ausübungsfrist": ●, ●:● Uhr (Düsseldorfer Zeit) (einschließlich) bis zum ●, ●:● Uhr (Düsseldorfer Zeit) (einschließlich);
- "Bankarbeitstag": im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;
- "Basiswert": ●;
- "ISIN Basiswert": ●;

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	der am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - von der Relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs des Basiswerts;
"Börsentag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist;
"Capi _{final} ":	(EONIA Capi _{final} / EONIA Capi _{initial}) - 1;
"EONIA Capi _{final} ":	der ●-Kurs des Eonia Capitalization Index 7 Days (die "Maßgebliche Kursindikation") am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag (im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5)) - wie er derzeit auf der Bildschirmseite "●" (die "Bildschirmseite") der Publikationsstelle "●" (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird -; wenn die Maßgebliche Kursindikation nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Maßgebliche Kursindikation regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des EONIA Capi _{final} bestimmen;
"EONIA Capi _{initial} ":	die Maßgebliche Kursindikation am Ersten Valutierungstag - wie er derzeit auf der Bildschirmseite "●" (die "Bildschirmseite") der Publikationsstelle "●" (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird -; wenn die Maßgebliche Kursindikation nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Maßgebliche Kursindikation regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des EONIA Capi _{initial} bestimmen;
"Fälligkeitstag":	●;
"Bewertungstag":	●;
"Relevante Referenzstelle":	●;
"Relevante Terminbörse":	●;
"Erster Valutierungstag":	●.

§ 3

Zinsen/Ausschüttungen

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.

§ 4

Rückzahlung/Ausübung

- (1) Der Emittent ist vorbehaltlich einer Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (5) verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier (i) durch Zahlung von ●% des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag") und (ii) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag ermittelten Zusatzbetrags sowie darüber hinaus (iii) durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts gemäß Absatz (3).

- (2) Der "Zusatzbetrag" entspricht dem Produkt aus (i) ●% des Nennbetrags und (ii) ●% des $Capi_{final}$ und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Zusatzbetrag"} = (\text{Nennbetrag} \times \bullet \%) \times (\text{Capi}_{final} \times \bullet \%),$$

wobei ein negativer Zusatzbetrag den Wert Null erhält.

Der Zusatzbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Je Teilschuldverschreibung in Höhe des entsprechenden Nennbetrags erfolgt die Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.

Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gemäß § 5 ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jede Teilschuldverschreibung durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (6) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß Absatz (5) -. Sofern der Bewertungstag bzw. der Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß Absatz (5) - kein Börsentag ist, ist Bewertungstag bzw. Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (5) a) Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, das Ausübungsrecht der Kapitalschutz-Wertpapiere zur Zahlung des Auszahlungsbetrags (wie nachfolgend definiert) (das "Ausübungsrecht") auszuüben. Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung den gemäß Absatz b) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

- b) Der "Auszahlungsbetrag" je Teilschuldverschreibung in Höhe des entsprechenden Nennbetrags entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) ●% des Nennbetrags und (b) der Summe aus dem Wert 1 und ●% des $Capi_{final}$ und (ii) dem Produkt aus dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (6) in die Emissionswährung umgerechneten] Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis und errechnet sich gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = (\text{Nennbetrag} \times \bullet \%) \times (1 + (\text{Capi}_{final} \times \bullet \%)) + (\text{Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis})$$

Der Auszahlungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- c) Das Ausübungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- (i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - (ii) die Teilschuldverschreibungen auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.

- d) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - (ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Teilschuldverschreibungen, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird,
 - (iii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, und
 - (iv) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes d) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags (wie nachfolgend definiert).
- e) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts (der "Maßgebliche Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Kapitalschutz-Wertpapiere auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sind. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Ausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- f) Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- g) Mit der Ausübung und der Zahlung des Auszahlungsbetrags verfallen alle Rechte des Wertpapierinhabers aus den ausgeübten Kapitalschutz-Wertpapieren.
- h) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ausübungsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.
- (6) Alle Bekanntmachungen, Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von dem Emittenten in Bezug auf die Kapitalschutz-Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 5

Abwicklungsart Zahlung/Abwicklungsart Lieferung[/]

**[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

- (1) Der Emittent wird die Zahlung fälliger Beträge an Kapital sowie etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten.

- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.
- (4) Der Emittent wird den zu liefernden Basiswert in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Kapitalschutz-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag nach dem Bewertungstag fällt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

- (6) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Wertpapierinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).

[Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei (sofern der Referenzpreis am Bewertungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird) dem am Bewertungstag von dem Emittenten gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. (sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird) dem von dem Emittenten am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach seiner vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]

[Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") der Publikationsstelle • (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten •-Kurs. Wenn der •-Kurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der •-Kurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf den Basiswert liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) In Bezug auf die Maßgebliche Kursindikation liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - der ●-Kurs der Maßgeblichen Kursindikation aus welchen Gründen auch immer nicht festgestellt oder auf der Bildschirmseite nicht veröffentlicht oder von der Publikationsstelle nicht veröffentlicht wird.
- (4) Sofern am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - eine Marktstörung gemäß Absatz (3) vorliegt, ist für die Feststellung des ●-Kurs der Maßgeblichen Kursindikation der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die Maßgebliche Kursindikation maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten bzw. veröffentlichten Kurses der Maßgeblichen Kursindikation festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn auf den Basiswert Dividenden- oder sonstige Barausschüttungen vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag bzw. vor oder auf den Ausübungstag - im Falle einer Ausübung gemäß § 4 Absatz (5) - fällt, wird das Bezugsverhältnis am Ausschüttungstag mit dem nach der Formel

$$1 + \frac{\text{Div}}{\text{K}}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

- Div die für den Basiswert gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der für den Basiswert beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder unter einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.
Der Emittent wird eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
- K der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag ermittelt wird.
- (2) a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 4 Absatz (4), eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten festgelegten Anzahl des zu liefernden Basiswerts.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Kapitalschutz-Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag je Kapitalschutz-Wertpapier in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3)
- a) Maßgeblich für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation sind die Konzepte des Eonia Capitalization Index 7 Days, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Eonia Capitalization Index 7 Days, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Eonia Capitalization Index 7 Days während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). [Die Ersetzung des Eonia Capitalization Index 7 Days durch einen derartigen Ersatzindex ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Eonia Capitalization Index 7 Days durch einen derartigen Ersatzindex ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Eonia Capitalization Index 7 Days oder der Ersatzindex während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzindex (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung der Maßgeblichen Kursindikation auf der Grundlage des bisherigen Konzepts des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Werts des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten

nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzepts und die Berechnung der Maßgeblichen Kursindikation nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz b) oder des weiterberechneten Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Eonia Capitalization Index 7 Days oder des Ersatzindex aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff " Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Teilschuldverschreibungen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[C. Emissionsbedingungen für die Ikarus Anleihe:

**Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •] [Quanto] Ikarus Anleihe bezogen auf [Aktien] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Kapitalschutz-Wertpapiere/Form und Nennbetrag

- (1) Die Ikarus Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Kapitalschutz-Wertpapiere"¹) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (3) Die Kapitalschutz-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Kapitalschutz-Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Kapitalschutz-Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Kapitalschutz-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.

§ 2

Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Wandelsatz":	•;
"Partizipationsfaktor":	•;
"Mindestperformancesatz":	•;
"Performancesatz":	Der für den Basiswert (wie nachfolgend definiert) in Prozent ausgedrückte "Performancesatz" wird am Bewertungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gemäß nachfolgender Formel berechnet: "Performancesatz" in % = $\max(\text{Mindestperformancesatz}; (\text{Referenzpreis}/\text{Startniveau} - 1) \times 100)$,

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Kapitalschutz-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	wobei
	" $\max(\text{Mindestperformancesatz}; (\text{Referenzpreis}/\text{Startniveau} - 1) \times 100)$ " dem höheren der beiden Werte " $(\text{Referenzpreis}/\text{Startniveau} - 1) \times 100$ " und "Mindestperformancesatz" entspricht.
"Basiswert":	•;
["ISIN Basiswert":	•;]
["Währung des Basiswerts":	•;]
["Fremdwährung":	•;]
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
"Referenzpreis":	• [(wobei • • entspricht)];
"Startniveau":	•;
"Barriere":	•;
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (die "Beobachtungsperiode") irgendein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;
"Bankarbeitstag":	[im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind;] [Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •]
"Börsentag":	[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle

üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

§ 3 Zinsen

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden: Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Kapitalschutz-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●]** nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraumes in dem die Kapitalschutz-Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:** ●] nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]]

[Anwendbar, wenn die Kapitalschutz-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem Variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden [[vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:** ●] jeweils nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") [**Abweichenden Zinstermin einfügen:** ● (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig [, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinstermen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. [Die Erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und

- endet am ● (ausschließlich) (die "Erste Zinsperiode"). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).] Sofern ein Zinstermin kein [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] [Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] [●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [●-Geschäftstag] [, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [●-Geschäftstag].]
- (2) ["Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf [und **Abweichenden Ort einfügen: ●**] die betreffenden Zahlungen abwickeln.] ["TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.] [●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **Ort(e) einfügen: ●**] die betreffenden Zahlungen abwickeln.]
- (3) Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
- a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten [Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")] [London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")] [zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")][abzüglich ●% p.a. (die "Marge")], [mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),] [maximal jedoch ●% p.a. (der "Höchstzinssatz"),] wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) [Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["EURIBOR01"] **Abweichende Bildschirmseite einfügen: ●**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] (die "Publikationsstelle") **Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Bildschirmseite") um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für [3-Monats-] **Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.]
- [Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["LIBOR01"] **Abweichende Bildschirmseite einfügen: ●**] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] **Abweichende Publikationsstelle einfügen: ●** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Bildschirmseite") um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für [3-Monats-] **Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●**] [US-Dollar (USD)] [Schweizer Franken (CHF)] **Abweichende Einlagenart einfügen: ●**]-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende

Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

- c) [Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: •**] EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.]

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für [3-Monats-] [**Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: •**] [US-Dollar (USD)] [Schweizer Franken (CHF)] [**Abweichende Einlagenart einfügen: •**]-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.]

- d) Kann an einem Zinsermittlungstag der [EURIBOR] [LIBOR] nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze [b) oder c)] festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden [EURIBOR] [LIBOR] nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.]
- (5) Der Emittent wird an jedem Zinsermittlungstag den Variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Kapitalschutz-Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren Variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Kapitalschutz-Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch [**Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)] [**Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)] dividiert wird [(actual/actual)] [(act/360)] [(30E/360)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der Emittent wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten Variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § 8 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[**Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen:**

[**Anwendbar bei einem Zinstermin:**

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-

Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig, andernfalls erfolgt am Fälligkeitstag keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern am Zinsbewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit • % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zinsen werden am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Zinsbewertungstag":	•
["Zinslevel":	•]
["Oberer Zinslevel":	•]
["Unterer Zinslevel":	•]
["Mindestzinssatz":	•]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel.]

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (3) definiert) mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen

dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

[Anwendbar, sofern kein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) , andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin (t) keine Zahlung der Zinsen.]

[Anwendbar, sofern ein Mindestzinssatz Anwendung findet:

- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) . Sofern die Zinsbedingung nicht erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit \bullet % absolut (der "Mindestzinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode verzinst und die Zahlung der Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) .]

- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	●
"Zinsbewertungstag (t)":	●
"Zinstermin (t)":	●
["Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Oberer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Unterer Zinslevel $_{(t)}$":	●]
["Mindestzinssatz":	●]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{(t)}$ und Oberem Zinslevel $_{(t)}$.]

Sofern ein Zinsbewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar, mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element:

- (1) Die Kapitalschutz-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (4) definiert) mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem Ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem Ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung etwaiger Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Sofern an einem Zinsbewertungstag (t) die Zinsbedingung erfüllt ist, werden die Kapitalschutz-Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst gemäß nachstehendem Absatz (3) und die Zahlung der Zinsen bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsen gemäß nachstehendem Absatz (3) erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag (t) folgenden Zinstermin (t) , andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin (t) keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Kapitalschutz-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (3) Sofern für die Kapitalschutz-Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag (t) für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin (t) nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag (t) folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.
- (4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

t	•
"Zinsbewertungstag (t)":	•
"Zinstermin (t)":	•
["Zinslevel $_{(t)}$":	•]
["Oberer Zinslevel $_{(t)}$":	•]
["Unterer Zinslevel $_{(t)}$":	•]
["Mindestzinssatz":	•]
"Zinsbedingung":	[Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder überschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel $_{(t)}$ oder unterschreitet diesen.] [Der von der Relevanten Referenzstelle am Zinsbewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts liegt auf oder zwischen Unterem Zinslevel $_{(t)}$ und Oberem Zinslevel $_{(t)}$.]

Sofern ein Zinsbewertungstag (t) kein Börsentag ist, ist Zinsbewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 4 Rückzahlung

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere am • (der "Fälligkeitstag") zu tilgen. Die Tilgung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt je Kapitalschutz-Wertpapier durch Zahlung von •% des Nennbetrags (der "Kapitalschutzbetrag") und des gemäß Absatz (2) am Bewertungstag (wie in Absatz (3) definiert) bestimmten Zusatzbetrags ("Kapitalschutzbetrag" und "Zusatzbetrag" zusammen der "Auszahlungsbetrag").
- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes a) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Wandelbetrag:
- "Wandelbetrag" = Nennbetrag x Wandelsatz.
- b) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der "Zusatzbetrag" im Sinne dieses Absatzes b) dem gemäß nachfolgender Formel berechneten Partizipationsbetrag:
- "Partizipationsbetrag" = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Performancesatz,
- wobei ein negativer Partizipationsbetrag den Wert Null erhält.
- Die Berechnung des Zusatzbetrags erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

§ 5 Abwicklungsart Zahlung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung ohne Zinszahlungen:

Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung und Zinszahlungen:

Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zinstermin (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung dieser Zahlungen an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Fälligkeitstag bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den

Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Bildschirmseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

[Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (1) a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der Zinslevel _{[(0)],}] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _{[(0)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [der Zinslevel _{[(0)],}] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _{[(0)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z.B. Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [der Zinslevel _{[(0)],}] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _{[(0)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [der Zinslevel _{[(0)],}] [der Obere Zinslevel _{[(0)],}] [der Untere Zinslevel _{[(0)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den Zinslevel _{[(0)],}] [den Oberen Zinslevel _{[(0)],}] [den Unteren Zinslevel _{[(0)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt

entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- k) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des

Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [den Zinslevel ^[(0)],] [den Oberen Zinslevel ^[(0)],] [den Unteren Zinslevel ^[(0)],] das Startniveau sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder

des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Kapitalschutz-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [der Zinslevel _[(0)].] [der Obere Zinslevel _[(0)].] [der Untere Zinslevel _[(0)].] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse [206](http://www.hsbc-</div><div data-bbox=)

zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Kapitalschutz-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondserignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [den Zinslevel _{[(t)],}] [den Oberen Zinslevel _{[(t)],}] [den Unteren Zinslevel _{[(t)],}] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

- (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Kapitalschutz-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [der Zinslevel _[(0)]] [der Obere Zinslevel _[(0)]] [der Untere Zinslevel _[(0)]] das Startniveau und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Kapitalschutz-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Kapitalschutz-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kapitalschutz-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Kapitalschutz-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Kapitalschutz-Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Kapitalschutz-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Kapitalschutz-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- h) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen des Startniveaus.]

[Nicht anwendbar.]

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Kapitalschutz-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9

Ausgabe weiterer Kapitalschutz-Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Kapitalschutz-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Kapitalschutz-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Kapitalschutz-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Kapitalschutz-Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Kapitalschutz-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Kapitalschutz-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Kapitalschutz-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Kapitalschutz-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Kapitalschutz-Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Kapitalschutz-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Kapitalschutz-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

HSBC  Trinkaus

**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zum Basisprospekt vom 5. Juni 2013
(der "Basisprospekt")**

für

**die [Marketingnamen einfügen: ●] [[Kapitalschutz-Wertpapiere] [Ikarus Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]]
[American Synthetic Convertible Garant Anleihe bezogen auf Aktien]
[mit Währungsabsicherung]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●] / ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 5. Juni 2013, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapiere eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der [Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: ●].]

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung.....	S. ●
II. Angaben zum Basiswert.....	S. ●
III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere	S. ●
IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere	S. ●

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Diese Dokumente werden in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [**Basiswert einfügen:** ●]

[ISIN des Basiswerts: ●]

[Währung des Basiswerts: ● [(wobei ● ● entspricht)]]

[Relevante Referenzstelle des Basiswerts: ●]

[Relevante Terminbörse des Basiswerts: ●]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [**Alternative Indexart einfügen:** ●]

Indexsponsor: ●

Internet-Seite des Indexsponsors: ●

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internet-Seite der Fondsgesellschaft: ●

[ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internet-Seite der Relevanten Referenzstelle: ●]

[Kapitalschutz-Wertpapiere bzw. Ikarus Anleihen: Bei dem Basiswert handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechsellkurse] [Edelmetalle].]]

[American Synthetic Convertible Garant Anleihen: Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.]

[Aktien: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

[Indizes: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

[Währungswechsellkurse: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

[Edelmetalle: [**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert:** ●] [**Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen:** ●]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] [auf Basis der Intraday-Auktion gegen 13:00 Uhr (Mittag-Auktion) im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) festgestellter Kurs] [**Alternativen Referenzpreis einfügen:** ●] [(wobei ● ● entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●*] ["EUR"] ["USD"] [*Alternativen Währungskürzel einfügen: ●*] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z.B. Anzahl Zertifikate, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●*]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Fälligkeitstag: [*Fälligkeitstag einfügen: ●*]

[Bewertungstag (letzter Referenztermin): [*Bewertungstag einfügen: ●*]]

[*Kapitalschutz-Wertpapiere mit durchschnittlicher Performance des Basiswerts: Finaler Bewertungstag (letzter Referenztermin): [Finalen Bewertungstag einfügen: ●]*]

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:*

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●*]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [*Datum einfügen: ●*]

Erster Valutierungstag: [*Datum einfügen: ●*]

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:*

Datum des Beschlusses des Emittenten: [*Datum einfügen: ●*]]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: [*Datum einfügen: [vom ● [(● Uhr)] bis zum ● [(● Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit*]

[*Alternative Angabe des Datums einfügen: ●*]]

Stichtag für die Festlegung von [*Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●*]: [*Datum einfügen: ●*]

Erster Börsenhandelstag: [*Datum einfügen: ●*]

Erster Valutierungstag: [*Datum einfügen: ●*]

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe: [*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: ●*]]

[Maximale Zeichnungshöhe: [*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: ●*]]

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Scoach)] [Stuttgart (EUWAX)] [*Alternativen Börsenplatz einfügen: ●*] vornehmen.]

[Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: ●*]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in [Deutschland] [und] [Österreich] angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: ●]**]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: ●]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]

[Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[Methode und Verfahren einfügen: ●]**

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: ●]

Zulassung zum Handel

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Scoach)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]**.

[Notierung in Prozent] [Stücknotierung].

[Ggf. die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, nennen: Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: ●]**

[Die Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: [Frankfurt (Scoach)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]**.

[Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren vertrieben werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: ●]

[Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: ●]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●]**.]

[Generelle Zustimmung: - Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich],

einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [**Zeitraum, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, einfügen: ●**].

- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts] [**Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●**] erfolgen.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- [Vorgenannte Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen: [**Bedingungen einfügen: ●**]. [Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten: [**Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●**]].

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren vertrieben werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze, und – falls bekannt – die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, werden ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Vermerke Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Information korrekt wieder gegeben wurde und - soweit es ihm bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw.

unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

HSBC Trinkaus

Basisprospekt vom 5. Juni 2013
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

Wertpapiere mit einem vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz:

A. Kapitalschutz-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. American Synthetic Convertible Garant Anleihen

bezogen auf Aktien

C. Ikarus Anleihen

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 5. Juni 2013

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Marina Eibl

gez. Florian Preisung